



Basisprospekt

der UniCredit Bank AG

für

**Knock-out Wertpapiere
und
Optionsscheine**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

14. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	12
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	12
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	12
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts	13
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	14
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	15
II.	RISIKOFAKTOREN	16
A.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin	17
B.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	17
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	17
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	17
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	19
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	19
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Optionsscheinen (Produkttyp 1 und 2) und Call/Put Discount Optionsscheinen (Produkttyp 3) ergeben.....	20
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Turbo Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben	21
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben.....	22
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von X-Turbo Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	24
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von X-Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	25
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Mini Future Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben	27
g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put COOL Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	29

h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inline Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben.....	30
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Stay High/Stay Low Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben	30
j)	Zusätzliche Risiken bei allen Compo Wertpapieren.....	31
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	32
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	32
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	33
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	33
d)	Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin	33
4.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	34
a)	Marktpreisrisiken	34
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	35
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	36
d)	Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen.....	36
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	37
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	37
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	38
5.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte...	38
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	39
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes	42
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	44
d)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	46
e)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	47
f)	Risiken in Verbindung mit Wechselkursen	51
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind	53
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	53
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	53

c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	54
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	55
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	56
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	56
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	56
h)	Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	57
III.	INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	58
A.	Verantwortliche Personen.....	58
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	58
C.	Veröffentlichung des Basisprospekts	59
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	59
E.	Funktionsweise des Basisprospekts.....	61
F.	Sonstige Hinweise.....	62
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	63
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	63
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	63
2.	Angebote von Wertpapieren.....	63
3.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	64
4.	Emissionspreis der Wertpapiere	64
5.	Kosten und Ausgaben, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden	64
6.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	65
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	65
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	65
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	66
C.	Weitere Angaben.....	67
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	67

a)	Weitere Transaktionen	67
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	67
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	68
d)	Preisstellung durch die Emittentin.....	68
2.	Verwendung der Erlöse	69
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	69
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	70
A.	Angaben über die Wertpapiere	70
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	70
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin.....	70
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	73
a)	Verzinsung der Wertpapiere	73
b)	Ausübungsrecht.....	73
c)	Knock-out	74
d)	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.....	75
e)	Marktstörungen	75
f)	Anpassung der Wertpapierbedingungen	78
g)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	80
h)	Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis.....	82
i)	Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung.....	82
j)	Ersatzreferenzsatz	82
k)	Außerordentliche Automatische Ausübung.....	83
l)	Steuern	83
m)	Vorlegungsfrist	83
4.	Zahlungen.....	83
5.	Ratings.....	84
a)	Fitch	85
b)	Moody's	86
c)	Standard & Poor's.....	87
6.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	87

B.	Angaben über den Basiswert	88
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	88
a)	Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert.....	89
b)	Indizes als Basiswert.....	89
c)	Rohstoffe als Basiswert.....	89
d)	Futures-Kontrakte als Basiswert.....	90
e)	Fondsanteile als Basiswert.....	90
f)	Wechselkurse als Basiswert.....	91
g)	Umrechnungsfaktor.....	91
2.	Zulässige Basiswerte	91
C.	Angaben über den Referenzsatz	92
VI.	WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN	93
A.	Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	93
1.	Referenzpreise und andere Produktparameter.....	93
a)	Referenzpreis	93
b)	Maßgeblicher Referenzpreis	93
c)	Andere Produktparameter	93
2.	Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	94
B.	Detaillierte Informationen zu Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung (Produkttyp 1).....	95
1.	Ausstattung.....	95
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung.....	95
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung	95
4.	Ausübung der Call /Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung	96
a)	Beschreibung der Ausübung.....	96
b)	Bestimmung Differenzbetrag.....	96
C.	Detaillierte Informationen zu Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkttyp 2).....	98
1.	Ausstattung.....	98

2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung.....	98
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung	98
4.	Ausübung der Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung	99
a)	Beschreibung der Ausübung.....	99
b)	Bestimmung Differenzbetrag.....	99
D.	Detaillierte Informationen zu Call/Put Discount Optionsscheinen (Produkttyp 3).....	101
1.	Ausstattung.....	101
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Discount Optionsscheinen.....	101
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Discount Optionsscheine	101
4.	Ausübung der Call/Put Discount Optionsscheine	102
a)	Beschreibung der Ausübung.....	102
b)	Bestimmung Differenzbetrag.....	102
c)	Bestimmung Höchstbetrag.....	103
E.	Detaillierte Informationen zu Call/Put Turbo Wertpapieren (Produkttyp 4)	105
1.	Ausstattung.....	105
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Turbo Wertpapieren	105
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Turbo Wertpapiere	105
4.	Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)	106
a)	Beschreibung des Knock-out Betrags.....	106
b)	Bestimmung Knock-out Ereignis.....	106
5.	Ausübung der Call/Put Turbo Wertpapiere.....	107
a)	Beschreibung der Ausübung.....	107
b)	Bestimmung Differenzbetrag.....	107
F.	Detaillierte Informationen zu Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 5).....	109
1.	Ausstattung.....	109
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren	109

3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Turbo Open End Wertpapiere	110
4.	Knock-out (Beendigung der Laufzeit)	110
a)	Beschreibung des Knock-out Betrags	111
b)	Bestimmung Knock-out Ereignis.....	111
c)	Beschreibung der Knock-out Barriere	111
5.	Ausübung der Call/Put Turbo Open End Wertpapiere.....	111
a)	Beschreibung der Ausübung	111
b)	Bestimmung Differenzbetrag	112
c)	Bestimmung Basispreis.....	112
G.	Detaillierte Informationen zu Call/Put X-Turbo Wertpapieren (Produkttyp 6)	114
1.	Ausstattung	114
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put X-Turbo Wertpapieren	114
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put X-Turbo Wertpapiere	114
4.	Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)	115
a)	Beschreibung des Knock-out Betrags	115
b)	Bestimmung des Knock-out Ereignisses	115
5.	Ausübung der Call/Put X-Turbo Wertpapiere.....	116
a)	Beschreibung der Ausübung	116
b)	Bestimmung Differenzbetrag	116
H.	Detaillierte Informationen zu Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 7)	118
1.	Ausstattung	118
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren	118
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere	119
4.	Knock-out (Beendigung der Laufzeit)	119
a)	Beschreibung des Knock-out Betrags	120
b)	Bestimmung des Knock-out Ereignis	120
c)	Beschreibung der Knock-out Barriere	120

5.	Ausübung der Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere	121
a)	Beschreibung der Ausübung	121
b)	Bestimmung Differenzbetrag	121
c)	Bestimmung Basispreis	121
I.	Detaillierte Informationen zu Call/Put Mini Future Wertpapieren (Produkttyp 8)	123
1.	Ausstattung	123
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Mini Future Wertpapieren	123
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Mini Future Wertpapiere	124
4.	Knock-out (Beendigung der Laufzeit)	125
a)	Bestimmung Knock-out Betrag	125
b)	Bestimmung des Knock-out Ereignisses	126
c)	Bestimmung Knock-out Barriere	126
5.	Ausübung der Call/Put Mini Future Wertpapiere	127
a)	Beschreibung der Ausübung	127
b)	Bestimmung Differenzbetrag	127
c)	Bestimmung Basispreis	128
J.	Detaillierte Informationen zu Call/Put COOL Wertpapieren (Produkttyp 9)	129
1.	Ausstattung	129
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put COOL Wertpapieren	129
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put COOL Wertpapiere	129
4.	Knock-out	130
5.	Ausübung der Call/Put COOL Wertpapiere	130
a)	Beschreibung der Ausübung	130
b)	Beschreibung des Differenzbetrags	130
c)	Beschreibung des COOL Betrags	131
K.	Detaillierte Informationen zu Inline Wertpapieren (Produkttyp 10)	132
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Inline Wertpapieren	132
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Inline Wertpapiere	132

3.	Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)	133
a)	Beschreibung des Knock-out Betrags	133
b)	Bestimmung Knock-out Ereignis	133
4.	Ausübung der Inline Wertpapiere	133
L.	Detaillierte Informationen zu Stay High/Stay Low Wertpapieren (Produkttyp 11)	134
1.	Ausstattung	134
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Stay High/Stay Low Wertpapieren	134
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Stay High/Stay Low Wertpapiere	134
4.	Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)	135
a)	Beschreibung des Knock-out Betrags	135
b)	Bestimmung des Knock-out Ereignisses	135
5.	Ausübung der Stay High/Stay Low Wertpapiere	136
M.	Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden	137
VII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	138
A.	Allgemeine Informationen	138
B.	Aufbau der Bedingungen	140
C.	Bedingungen der Wertpapiere	144
	TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	144
	<i>[Option 1: Im Fall von Optionsscheinen gilt das Folgende:</i>	<i>144</i>
	<i>[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:</i>	<i>151</i>
	TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	158
	TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	170
	<u>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</u>	<u>170</u>
	Klassische Optionsscheine	170
	<i>Produkttyp 1: Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung</i>	<i>170</i>
	<i>Produkttyp 2: Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung</i>	<i>170</i>
	<i>Produkttyp 3: Call/Put Discount Optionsscheine</i>	<i>196</i>
	Knock-out Wertpapiere	218
	<i>Produkttyp 4: Call/Put Turbo Wertpapiere</i>	<i>218</i>

<i>Produkttyp 5: Call/Put Turbo Open End Wertpapiere</i>	242
<i>Produkttyp 6: Call/Put X-Turbo Wertpapiere</i>	274
<i>Produkttyp 7: Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere</i>	282
<i>Produkttyp 8: Call/Put Mini Future Wertpapiere</i>	293
<i>Produkttyp 9: Call/Put COOL Wertpapiere</i>	330
<i>Produkttyp 10: Inline Wertpapiere</i>	344
<i>Produkttyp 11: Stay High/Stay Low Wertpapiere</i>	344
<u><i>Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:</i></u>	368
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden	382
VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	383
A. Einsehbare Dokumente	384
B. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	385
IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	386
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	395
A. Einleitung	395
B. Vereinigte Staaten von Amerika	395
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	397
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN	398

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine.

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE (einschließlich AKTIENVERTRETENDER WERTPAPIERE), eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines FONDSANTEILS oder eines WECHSELKURSES (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt V.B. *Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem EMISSIONSPREIS der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbriefter Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt V.A. *Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung (Produkttyp 1)

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (Produkttyp 2)
- Call/Put Discount Optionsscheine (Produkttyp 3)
- Call/Put Turbo Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Call/Put Turbo Open End Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Call/Put X-Turbo Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Call/Put Mini Future Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Call/Put COOL Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Inline Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Stay High/Stay Low Wertpapiere (Produkttyp 11)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt VII. *Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt II. *Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt XI. *Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird gegebenenfalls eine Zusammenfassung mit Basisinformationen in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Die WERTPAPIERE werden ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf bzw. ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS angeboten. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Angebot die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt IV.B. *Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren dargestellt, die die EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 11 des REGISTRIERUNGSFORMULARS der EMITTENTIN vom 21. Oktober 2019 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen auf den Seiten 398 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil einer international tätigen Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt II.A Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin). Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust

des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht WERTPAPIERINHABERN unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

II. Risikofaktoren

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORG**"), dem auch die EMITTENTIN unterliegt, ermöglicht es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Es besteht das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor. In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den ZAHLUNGSPROFI-

LEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird jedoch an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Optionsscheinen (Produkttyp 1 und 2) und Call/Put Discount Optionsscheinen (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Call Optionsscheinen und Call Discount Optionsscheinen besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt bzw. bei Put Optionsscheinen und Put Discount Optionsscheinen besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Optionsscheinen und Call Discount Optionsscheinen nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Call Optionsscheine und Call Discount Optionsscheinen auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Optionsscheinen und Put Discount Optionsscheinen nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Put Optionsscheine und Put Discount Optionsscheinen auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Wenn der Kurs des BASISWERTS vor der Ausübung unter (im Fall von Call Optionsscheinen und im Fall von Call Discount Optionsscheinen) oder über (im Fall von Put Optionsscheinen und im Fall von Put Discount Optionsscheinen) dem BASISPREIS liegt oder wenn der BASISPREIS dem Kurs des BASISWERTS entspricht, so wird der Marktwert von Call/Put Optionsscheinen und Call/Put Discount Optionsscheinen ausschließlich durch ihren Zeitwert bestimmt. Der Zeitwert nimmt in der Regel mit der sich vermindernenden Restlaufzeit ab, wobei sich auch noch andere preisbeeinflussende Faktoren (d.h. Volatilität, Zinsniveau und etwaige Dividenden) auf den Zeitwert auswirken können. In diesem Fall sinkt der Marktwert der Call/Put Optionsscheine und der Call/Put Discount Optionsscheine bis zum Ende der Laufzeit auf null.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich während der Laufzeit erhöhen. Der Marktwert der Wertpapiere kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Turbo Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Call Turbo Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt bzw. bei Put Turbo Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Turbo Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Call Turbo Wertpapiere auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Turbo Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Turbo Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Put Turbo Wertpapieren auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Turbo Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES endet die Laufzeit der WERTPAPIERE und der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je kürzer die Restlaufzeit der WERTPAPIERE ist und je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren

Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich während der Laufzeit erhöhen. Der Marktwert der Wertpapiere kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben

Bei Call Turbo Open End Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt bzw. bei Put Turbo Open End Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Turbo Open End Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Call Turbo Open End Wertpapiere auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Turbo Open End Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Turbo Open End Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Put Turbo Open End Wertpapieren auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Turbo Open End Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Das Risiko des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann sich durch die regelmäßige Anpassung der KNOCK-OUT BARRIERE (Beispiel: Laufende Anpassung aufgrund der FINANZIERUNGSKOSTEN; der Kurs des BASISWERTS erfährt aufgrund einer Dividendenzahlung einen Abschlag) deutlich erhöhen. Damit erhöht sich das Verlustrisiko, je länger die WERTPAPIERE laufen.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES endet die Laufzeit der WERTPAPIERE und der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich im Laufe der Zeit erhöhen. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die WERTPAPIERE können durch eine Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN (siehe Abschnitt V.A.3.d) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*) beendet werden. In diesem Fall wird der DIFFERENZBETRAG auf Grundlage des MAßGEBLICHEN REFERENZPREISES des BASISWERTS am Tag des KÜNDIGUNGSTERMINS berechnet. Liegt der so ermittelte DIFFERENZBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der DIFFERENZBETRAG kann auch null betragen und der WERTPAPIERINHABER somit einen Totalverlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch ausgeübt werden, wenn der BASISPREIS infolge einer Anpassung mit einem Wert von null festgestellt wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der WERTPAPIERE sofort und der DIFFERENZBETRAG wird auf Grundlage des MAßGEBLICHEN REFERENZPREISES des BASISWERTS am Tag der außerordentlichen Ausübung berechnet. Liegt der so ermittelte DIFFERENZBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der DIFFERENZBETRAG kann auch null betragen und der WERTPAPIERINHABER somit einen Totalverlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere (Abschnitt 871(m) Kündigungsereignis)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zusätzlich eine außerordentliche Kündigung der EMITTENTIN vorgesehen sein, wenn Einbehaltungs- oder Berichtspflichten der EMITTENTIN gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes hinreichend wahrscheinlich sind (siehe Abschnitt II.B.4.f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*). Ob Umstände vorliegen, die eine solche hinreichende Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, bestimmt die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen. In den Fällen einer außerordentlichen Kündigung besteht für den WERTPAPIERINHABER ein Verlust- und Wiederanlagerisiko (siehe Abschnitt V.A.3.g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von X-Turbo Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben

Bei Call X-Turbo Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs der BASISWERTE sinkt bzw. bei Put X-Turbo Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs der BASISWERTE steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei Call X-Turbo Wertpapieren und Put X-Turbo Wertpapieren werden zwei unterschiedliche BASISWERTE (BASISWERT_1 und BASISWERT_2) betrachtet.

Fallende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Call X-Turbo Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS_1 bei Ausübung der Call X-Turbo Wertpapiere auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Fallende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Call X-Turbo Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Put X-Turbo Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS_1 bei Ausübung der Put X-Turbo Wertpapieren auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Put X-Turbo Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Bei den WERTPAPIEREN wird für die Feststellung des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES neben dem BASISWERT_1 (Beispiel: $\text{DAX}^{\text{®}}$, $\text{MDAX}^{\text{®}}$, $\text{TechDAX}^{\text{®}}$) ein weiterer Index als BASISWERT_2 betrachtet (Beispiel: $\text{X-DAX}^{\text{®}}$, $\text{X-MDAX}^{\text{®}}$, $\text{X-TechDAX}^{\text{®}}$). Aufgrund der unterschiedlichen Handelszeiten der BASISWERTE verlängert sich der Zeitraum, in dem ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt erheblich. Zudem unterliegt der weitere Index höheren Kursausschlägen. Demzufolge besteht bei den WERTPAPIEREN ein deutlich höheres Risiko, dass ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES endet die Laufzeit der WERTPAPIERE und der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je kürzer die Restlaufzeit der WERTPAPIERE ist und je näher der aktuelle Kurs der BASISWERTE an der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung der BASISWERTE kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich während der Laufzeit erhöhen. Der Marktwert der Wertpapiere kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von X-Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs der BASISWERTE sinkt bzw. bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs der BASISWERTE steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren und Put X-Turbo Open End Wertpapieren werden zwei unterschiedliche BASISWERTE (BASISWERT₁ und BASISWERT₂) betrachtet.

Fallende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS₁ bei Ausübung der Call X-Turbo Open End Wertpapiere auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Fallende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS₁ bei Ausübung der Put X-Turbo Open End Wertpapieren auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse der BASISWERTE wirken sich bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Bei den WERTPAPIEREN wird für die Feststellung des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES neben dem BASISWERT₁ (Beispiel: DAX[®], MDAX[®], TechDAX[®]) ein weiterer Index als BASISWERT₂ betrachtet (Beispiel: X-DAX[®], X-MDAX[®], X-TechDAX[®]). Aufgrund der unterschiedlichen Handelszeiten der BASISWERTE verlängert sich der Zeitraum, in dem ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt erheblich. Zudem unterliegt der weitere Index höheren Kurs-

ausschlagen. Demzufolge besteht bei den WERTPAPIEREN ein deutlich höheres Risiko, dass ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt.

Das Risiko des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann sich darüber hinaus durch die regelmäßige Anpassung des BASISPREISES und der KNOCK-OUT BARRIERE (Beispiel: laufende Anpassung aufgrund der FINANZIERUNGSKOSTEN) nochmals deutlich erhöhen. Damit erhöht sich das Verlustrisiko, je länger die WERTPAPIERE laufen.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES endet die Laufzeit der WERTPAPIERE und der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je näher der aktuelle Kurs der BASISWERTE an der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung der BASISWERTE kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich im Laufe der Zeit erhöhen. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die WERTPAPIERE können durch eine Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN (siehe Abschnitt V.A.3.d) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*) beendet werden. In diesem Fall wird der DIFFERENZBETRAG auf Grundlage des MAßGEBLICHEN REFERENZPREISES des BASISWERTS am Tag des Kündigungstermins berechnet. Liegt der so ermittelte DIFFERENZBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der DIFFERENZBETRAG kann auch null betragen und der WERTPAPIERINHABER somit einen Totalverlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch ausgeübt werden, wenn der BASISPREIS infolge einer Anpassung mit einem Wert von null festgestellt wird. In diesem Fall enden die WERTPAPIERE sofort und der DIFFERENZBETRAG wird auf Grundlage des MAßGEBLICHEN REFERENZPREISES des BASISWERTS am Tag der außerordentlichen Ausübung berechnet. Liegt der so ermittelte DIFFERENZBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der DIFFERENZBETRAG kann auch null betragen und der WERTPAPIERINHABER somit einen Totalverlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put Mini Future Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben

Bei Call Mini Futures Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt bzw. bei Put Mini Futures Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Mini Futures Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Call Mini Futures Wertpapiere auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call Mini Futures Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Mini Futures Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Put Mini Futures Wertpapieren auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put Mini Futures Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Das Risiko des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann sich durch die regelmäßige Anpassung der KNOCK-OUT BARRIERE (Beispiel: laufende Anpassung aufgrund der FINANZIERUNGSKOSTEN) deutlich erhöhen. Damit erhöht sich das Verlustrisiko, je länger die WERTPAPIERE laufen.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES enden die WERTPAPIERE sofort und es erfolgt eine Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGES. Das Verlustrisiko verstärkt sich dadurch, dass sich der KNOCK-OUT BETRAG bei den WERTPAPIEREN danach bestimmt, was die EMITTENTIN in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE erhalten würde. Der KNOCK-OUT BETRAG kann sehr gering oder sogar null sein. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren

Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich im Laufe der Zeit erhöhen. Darüber hinaus ist das Totalverlustrisiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an dem BASISPREIS und der KNOCK-OUT BARRIERE liegt. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die WERTPAPIERE können durch eine Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN (siehe Abschnitt V.A.3.d) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*) beendet werden. In diesem Fall wird der DIFFERENZBETRAG auf Grundlage des MAßGEBLICHEN REFERENZPREISES des BASISWERTS am Tag des Kündigungstermins berechnet. Liegt der so ermittelte DIFFERENZBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der DIFFERENZBETRAG kann auch null betragen und der WERTPAPIERINHABER somit einen Totalverlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch ausgeübt werden, wenn der BASISPREIS infolge einer Anpassung mit einem Wert von null festgestellt wird. In diesem Fall enden die WERTPAPIERE sofort und der DIFFERENZBETRAG wird auf Grundlage des MAßGEBLICHEN REFERENZPREISES des BASISWERTS am Tag der außerordentlichen Ausübung berechnet. Liegt der so ermittelte DIFFERENZBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der DIFFERENZBETRAG kann auch null betragen und der WERTPAPIERINHABER somit einen Totalverlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

Zusätzliches Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere (Abschnitt 871(m) Kündigungsereignis)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zusätzlich eine außerordentliche Kündigung der EMITTENTIN vorgesehen sein, wenn Einbehaltungs- oder Berichtspflichten der EMITTENTIN gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes hinreichend wahrscheinlich sind (siehe Abschnitt II.B.4.f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*). Ob Umstände vorliegen, die eine solche hinreichende Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, bestimmt die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen. In den Fällen einer außerordentlichen Kündigung tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlust- und Wiederanlagerisiko (siehe Abschnitt V.A.3.g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Call/Put COOL Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben

Bei Call COOL Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt bzw. bei Put COOL Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call COOL Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Call COOL Wertpapiere auf oder unter dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER beim Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Call COOL Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put COOL Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus. Liegt der Kurs des BASISWERTS bei Ausübung der Put COOL Wertpapieren auf oder über dem BASISPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Put COOL Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES entfällt am Laufzeitende die Zahlung des COOL BETRAGS. Es erfolgt lediglich eine Zahlung des DIFFERENZBETRAGS, der sehr gering oder sogar null sein kann. Der WERTPAPIERINHABER kann auch einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je kürzer die Restlaufzeit der WERTPAPIERE ist und je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich während der Laufzeit erhöhen. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inline Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben

Bei Inline Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass sich der Kurs des BASISWERTS nicht innerhalb einer festgelegten Kursspanne bewegt und der Wert der WERTPAPIERE überproportional nachteilig beeinflusst wird. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Wenn sich der Kurs des BASISWERTS während der KNOCK-out PERIODE der OBEREN KNOCK-OUT BARRIERE oder der UNTEREN KNOCK-OUT BARRIERE annähert, kann dies den Kurs der WERTPAPIERE erheblich nachteilig beeinflussen.

Kursentwicklungen des BASISWERTS wirken sich bei Inline Wertpapieren insbesondere dann nachteilig aus, wenn der Kurs des BASISWERTS während eines festgelegten Zeitraums auf oder über der OBEREN KNOCK-OUT BARRIERE bzw. auf oder unter der UNTEREN KNOCK-OUT BARRIERE liegt und somit ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES endet die Laufzeit der WERTPAPIERE und der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je kürzer die Restlaufzeit der WERTPAPIERE ist und je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der OBEREN KNOCK-OUT BARRIERE oder der UNTEREN KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich während der Laufzeit erhöhen. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Stay High/Stay Low Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben

Bei Stay High Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt bzw. bei Stay Low Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und infolge der Wert der WERTPAPIERE und die Zahlungen überproportional nachteilig beeinflusst werden. Der WERTPAPIERINHABER kann demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Stay High Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Stay High Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Stay Low Wertpapieren nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Stay Low Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn dies zum Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNIS führt.

Bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES endet die Laufzeit der WERTPAPIERE und der WERTPAPIERINHABER erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Das Totalverlustrisiko ist dabei umso höher, je kürzer die Restlaufzeit der WERTPAPIERE ist und je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Die Kursentwicklung des BASISWERTS kann den Wert der WERTPAPIERE aufgrund des für die WERTPAPIERE typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen. Dadurch sind mit den WERTPAPIEREN überproportionale Verlustrisiken verbunden. Mit einem größeren Hebeleffekt steigen auch die Verlustrisiken. Der Hebeleffekt und das Verlustrisiko können sich während der Laufzeit erhöhen. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann null betragen und der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

j) Zusätzliche Risiken bei allen Compo Wertpapieren

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein zusätzliches Verlustrisiko.

Die Wertpapiere können als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE und als COMPO WERTPAPIERE begeben werden (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*). Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG (siehe Abschnitt "IV.A.6. *Emission und Lieferung der Wertpapiere*") ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der DIFFERENZ- oder RÜCKZahlungsbetrag) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel

DIFFERENZ- oder des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiedieranlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer Anpassung berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein BASISPREIS oder eine KNOCK-OUT BARRIERE) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

d) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin

WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neuanlage kann erheblich steigen.

4. **Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere**

In dieser Kategorie werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer KNOCK-OUT BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der KNOCK-OUT BARRIERE annähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,

- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt oder steigt bzw. fällt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN oder eine andere Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich

begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht veräußern zu können.

d) Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN werden als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt. Diese Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) gilt Folgendes: Es könnte für die EMITTENTIN erforderlich sein, die US-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN einzubehalten. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

5. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte

Die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung eines BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind. Diese sind in dieser Kategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt II.B.5.a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*),

II. Risikofaktoren

- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- WECHSELKURSE (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Wechselkursen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX, einem FUTURES-KONTRAKT oder einem FONDSANTEIL als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

- (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

- (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

- (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der die EMITTENTIN angehört, (die "UNICREDIT GROUP") ausgegeben wurden ("GRUPPENAKTIEN"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittenten der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) Risiken in Verbindung mit Indizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.b) *Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt

sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,

- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.c) *Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt II.B.6.b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen rea-

gieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt V.B.1.d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt II.B.5.d) (3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.e) *Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,

II. Risikofaktoren

- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU³ operieren (die "**ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS**" oder "**AIF**") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**SPEZIAL-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Die Anlage in solche Vermögenswerte kann mit erheblichen Risiken verbunden sein.

³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit WECHSELKURSEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.f) *Wechselkurse als Basiswert*) ver-

II. Risikofaktoren

bunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Wechselkursen*

Veränderungen zwischen Währungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wechselkurs auswirken.

WECHSELKURSE zwischen Währungen hängen in ganz besonderem Maße von Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten ab. Angebot und Nachfrage können sich im Zeitverlauf ändern und hängen insbesondere von den folgenden Faktoren ab: makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen, sowie gesamtwirtschaftliche oder politische Faktoren (z.B. Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die schwer einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können.

Wechselkursschwankungen können somit erhebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können sich erhöhen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Entwicklungs- oder Schwellenlands handelt. Hier kann es beispielsweise bei der bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen.

(2) *Risiken aufgrund einer mittelbaren Bestimmung des maßgeblichen Wechselkurses*

Eine mittelbare Bestimmung des maßgeblichen REFERENZPREISES durch Verrechnung zweier Wechselkurse kann sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt sein, dass der für die Berechnung bzw. Festlegung des DIFFERENZBETRAGS maßgebliche REFERENZPREIS nicht unmittelbar über den als BASISWERT angegebenen WECHSELKURS, sondern mittelbar durch Verrechnung zweier WECHSELKURSE (z.B. USD/EUR und EUR/GBP) ermittelt wird. Dadurch kann der REFERENZPREIS, der für die Berechnung bzw. Festlegung des DIFFERENZBETRAGS verwendet wird, möglicherweise erheblich von einer durch einen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienst oder einer Zentralbank veröffentlichten Feststellung des BASISWERTS abweichen.

(3) *Risiken aufgrund unterschiedlicher Kursquellen*

Es besteht das Risiko, dass die WECHSELKURSE die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, voneinander abweichen.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine kontinuierliche Betrachtung eines WECHSELKURSES vor (z.B. die kontinuierliche Betrachtung der KNOCK-OUT BARRIERE während einer KNOCK-OUT PERIODE) kann dies auf Grundlage einer anderen Informationsquelle erfolgen, als derjenigen, die für die Feststellung des jeweiligen REFERENZPREISES verwendet wird. Ein für den WERTPAPIERINHABER vorteilhafter WECHSELKURS, der auf der Kursquelle für die kontinuierliche Betrachtung angezeigt wird, kann beispielsweise nicht für die Berechnung bzw. Feststellung des DIFFERENZBETRAGS herangezogen werden.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERT für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann deshalb selbst dann fallen, wenn der Wert oder Kurs der in diesem BASISWERT enthaltenen oder abgebildeten Vermögenswerte leicht steigt oder stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen nur schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann insbesondere zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN oder einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁴ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT, für den die vorgenannte Bedingung bei Auflage eines WERTPAPIERS noch nicht oder nicht mehr erfüllt ist, nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als dessen BASISWERT oder REFERENZSATZ verwendet werden darf.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt II.B.4.c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die EMITTENTIN spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Zusätzliche Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER negativ auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Ausübung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEWERTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den DIFFERENZBETRAG oder RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen höheren Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 14. Mai 2020 gebilligt. Die BAFin ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFin billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche An-

gebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT ist bis einschließlich 14. Mai 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung des Basisprospekts

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.de) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und ggf. weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröf-

fentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN:

- WERTPAPIERE öffentlich zum Kauf anbieten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG").

Dies umfasst auch die Wiederaufnahme oder Fortführung eines öffentlichen Angebots von WERTPAPIEREN nach Ablauf der Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS.

Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN jeweils ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) für die WERTPAPIERE erstellen und veröffentlichen (siehe Abschnitt *I.C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts*).

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter diesem BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden bzw. wurden, sind die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese wurden in den Abschnitten *VI.M. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis einbezogen. In diesem Fall wird der betreffende FRÜHERE BASISPROSPEKT in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

III. Informationen zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine, in der durch den Nachtrag vom 1. August 2017 geänderten Fassung,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine, in der durch die Nachträge vom 1. August 2017 und vom 17. August 2017 geänderten Fassung,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juni 2018 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine in der durch den Nachtrag vom 18. Dezember 2019 geänderten Fassung.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "POTENTIELLEN INVESTOREN").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren

Die WERTPAPIERE werden potentiellen Anlegern ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

Die Anleger werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

3. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Kosten und Ausgaben, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von dem Dritten offenzulegen.

6. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.4 Emissionspreis der Wertpapiere).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Dritt-

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

landsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (der "MARKET MAKER"). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) Geschäftliche Beziehungen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. als Berater eines Fonds handeln.

c) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenens Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeside ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder als Optionsscheine oder Zertifikate ohne NENNBETRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "GLOBALURKUNDE") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahren. Das "CLEARING SYSTEM" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "ISIN") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**")
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD)
- das Kreditwesengesetz (KWG), und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesell-

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

schaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder Bail-in), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. Nicht bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln (die "**PRIVILEGIERTEN WERTPAPIERE**"). Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtiteln herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) Verzinsung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sehen keine Zinszahlungen vor.

b) Ausübungsrecht

Vorbehaltlich des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES oder sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt werden, hat der WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht, von der EMITTENTIN je WERTPAPIER die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS bzw. des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zu verlangen (das "**AUSÜBUNGSRECHT**"). Im Hinblick auf das AUSÜBUNGSRECHT gilt Folgendes:

Wertpapiere mit europäischem Ausübungsrecht:

Im Fall der PRODUKTTYPEN 1, 3, 4, 6, 9, 10 und 11 wird das AUSÜBUNGSRECHT am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt (das "**EUROPÄISCHE AUSÜBUNGSRECHT**").

Wertpapiere mit Bermudaausübung:

Im Fall der PRODUKTTYPEN 5, 7 und 8 kann das AUSÜBUNGSRECHT vom WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN an jedem AUSÜBUNGSTAG ausgeübt werden (das "**BERMUDAAUSÜBUNGSRECHT**"). Die "**AUSÜBUNGSTAGE**" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung:

Im Fall des PRODUKTTyps 2 kann das AUSÜBUNGSRECHT vom WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN an jedem HANDELSTAG während der AUSÜBUNGSFRIST ausgeübt werden. Das AUSÜBUNGSRECHT wird, soweit es nicht bereits vom WERTPAPIERINHABER wirksam ausgeübt worden ist, am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt (das "**AMERIKANISCHE AUSÜBUNGSRECHT**").

Im Fall von AKTIEN oder AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN ist das AUSÜBUNGSRECHT an bestimmten Tagen gehemmt. In diesem Fall kann das AUSÜBUNGSRECHT nicht ausgeübt werden:

- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft, die den jeweiligen BASISWERT herausgegeben hat, (die "**GESELLSCHAFT**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
- (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER am FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgesetzt, so wird das AUSÜBUNGSRECHT am FINALEN BEWERTUNGSTAG dennoch automatisch ausgeübt.

Weitere Informationen zum AUSÜBUNGSRECHT in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

c) Knock-out

Im Fall von Knock-out Wertpapieren (PRODUKTTYPEN 4 bis 11) (die "**KNOCK-OUT WERTPAPIERE**") entfällt das AUSÜBUNGSRECHT. Wenn ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt, (der "**KNOCK-OUT**") wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt (PRODUKTTYPEN 4 bis 8, 10 und 11). Im Fall von COOL Wertpapieren entfällt bei Eintritt eines KNOCK-OUT EREIGNISSES die Zahlung des COOL BETRAGS (PRODUKTTYP 9).

Weitere Informationen zum KNOCK-OUT in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* (PRODUKTTYPEN 4 bis 11) enthalten.

d) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE der PRODUKTTYPEN 5, 7 und 8 zu jedem AUSÜBUNGSTAG vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**") und zum DIFFERENZBETRAG zurückzahlen. Die "**AUSÜBUNGSTAGE**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS bleibt ein KNOCK-OUT bis zum betreffenden AUSÜBUNGSTAG weiterhin möglich. Auch das AUSÜBUNGSRECHT bleibt, vorbehaltlich des Eintritts eines KNOCK-OUT EREIGNISSES, bis zum betreffenden AUSÜBUNGSTAG unberührt.

e) Marktstörungen

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEWERTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungseignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

Marktstörungseignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Bestandteile des BASISWERTS notiert oder gehandelt werden.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den BASISWERT notiert oder gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf die Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Bestandteile gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf die Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBE-RECHNUNGSSTELLE.

Marktstöruungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES, der für die in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist

Marktstörungseignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES, der für die in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist.

Marktstörungseignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.
- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des BASISWERTS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.
- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben.
- Die Rücknahme der FONDSANTEILE durch den FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung.
- Vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen INDEX oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-REFERENZWERT**") beziehen.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen INDEX bezieht, der sich von dem ETF-REFERENZWERT lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Wechselkurse als Basiswert

- Die Unterlassung des FIXING SPONSORS den Referenzpreis, das Fixing wenigstens eines der Bestandteile des BASISWERTS, FX, FX (1) und/oder FX (2) zu veröffentlichen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der Währungen, die als Bestandteil des BASISWERTS, FX Wechselkurses, FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2) notiert werden.
- Die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil des betreffenden Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs.
- Alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

f) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

Anpassungereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Eine wesentliche Änderung der MAßGEBLICHEN HANDELSBEDINGUNGEN des BASISWERTS.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Eine wesentliche Änderung der KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN des BASISWERTS.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Änderungen der FONSDOKUMENTE, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen (z.B. eine Änderung der Anlagestrategie).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Wechselkurse als Basiswert

- Eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des Fixings des BASISWERTS durch den FIXING SPONSOR.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte BEZUGSVERHÄLTNIS und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZ-FESTSTELLUNG).

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen Neuen INDEX SPONSOR und/oder eine NEUE INDEXBERECHNUNGSSTELLE bestimmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSETZ-FUTURES-KONTRAKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine ERSATZVERWALTUNGSGESELLSCHAFT bestimmen.

Als "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" kommen zudem bei WERTPAPIEREN, die zur Berechnung der FINANZIERUNGSKOSTEN einen REFERENZSATZ verwenden, folgende Ereignisse in Betracht:

- Ein REFERENZSATZ während der Laufzeit der jeweiligen WERTPAPIERE wird nicht bereitgestellt oder darf nicht mehr verwendet werden oder der REFERENZSATZ ändert sich wesentlich. In diesen Fällen kann die BERECHNUNGSSTELLE einen ERSATZREFERENZSATZ bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungseignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den BASISWERT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEIGNIS tritt ein und ein ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Wechselkurse als Basiswert

- Ein geeigneter NEUER FIXING SPONSOR oder ERSATZWECHSELKURS steht nicht zur Verfügung.

Kündigungseignisse im Hinblick auf einen Referenzsatz

- Im Fall von WERTPAPIEREN die zur Berechnung der FINANZIERUNGSKOSTEN einen REFERENZSATZ verwenden (PRODUKTTYPEN 5, 7 und 8), tritt ein REFERENZSATZ-KÜNDIGUNGSEIGNIS ein, wenn ein ERSATZREFERENZSATZ nicht zur Verfügung steht.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

h) Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis

Im Fall der PRODUKTTYPEN 5 und 8 kann die EMITTENTIN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN außerordentlich gekündigt werden können, wenn in Bezug auf die WERTPAPIERE ausschließlich ein ABSCHNITT 871(M)-KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE zum DIFFERENZBETRAG zurückgezahlt. Der maßgebliche BEWERTUNGSTAG wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

"**ABSCHNITT 871(M) KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet, dass im Hinblick auf die WERTPAPIERE Umstände eintreten, bezüglich derer die EMITTENTIN mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen ("**ABSCHNITT 871(M)-KÜNDIGUNGSEREIGNIS**").

i) Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

j) Ersatzreferenzsatz

Sofern ein REFERENZSATZ, der nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zur Berechnung der FINANZIERUNGSKOSTEN herangezogen wird, während der Laufzeit der jeweiligen WERTPAPIERE nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben) oder der REFERENZSATZ sich wesentlich ändert, wird dieser REFERENZSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten REFERENZSATZ ersetzt. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

k) Außerordentliche Automatische Ausübung

Im Fall der PRODUKTTYPEN 5,7 und 8 kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine außerordentliche automatische Ausübung (die "**AUßERORDENTLICHE AUTOMATISCHE AUSÜBUNG**") festgelegt werden. Das bedeutet, dass die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN ausgeübt werden, wenn der BASISPREIS erstmals mit einem Wert von Null (0) festgestellt wird. Sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, werden die WERTPAPIERE dann am AUTOMATISCHEN AUSÜBUNGSTAG zum DIFFERENZBETRAG zurückgezahlt.

l) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

m) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. Zahlungen

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ratings

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("**FITCH**"), Moody's Investors Service ("**MOODY'S**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: Mai 2020):

	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Fitch	BBB+ ¹	F2 ²	negativ
Moody's	A2 ³		negativ
S&P	BBB+ ⁴	A-2 ⁴	negativ

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

² Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: Mai 2020):

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Fitch	A ⁻¹	F2 ¹	
Moody's	A2 ²	P-1 ²	negativ
S&P	BBB+ ³	A-2 ⁴	

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Senior preferred notes and debt issuance programme".

² Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

³ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

a) Fitch

Definitionen für langfristige Ratings

A	'A' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine starke Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
--	---

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

b) Moody's

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko. Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.
---	--

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

c) *Standard & Poor's*

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen. Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.
-----	---

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	--

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	--

6. **Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung**

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

- ein WECHSELKURS oder
- ein REFERENZSATZ.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet. Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und ggf. weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) Indizes als Basiswert

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

Der Begriff INDEX umfasst auch INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Zu diesem Zweck wird in Bezug auf einen AUSSCHÜTTENDEN INDEX regelmäßig eine theoretische Cash Komponente veröffentlicht, die die Summe der von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE festgestellten Nettodividenden oder sonstige Ausschüttungen der Bestandteile des INDEX während eines festgelegten Zeitraums reflektiert. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) Futures-Kontrakte als Basiswert

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt. FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel im Fall von sog. Warenterminkontrakten ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder im Fall von sog. Finanzterminkontrakten Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) sein.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von Futures-Kontrakten können vom REFERENZMARKT in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht werden. Für die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass jedoch ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG (z.B. einem Euro oder einem US-Dollar) entspricht.

e) Fondsanteile als Basiswert

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) Wechselkurse als Basiswert

Der Begriff "**WECHSELKURS**" gibt an in welchem Verhältnis Währungen verschiedener Länder zueinanderstehen und definiert, wie viele Einheiten einer Währung man für eine bestimmte Menge Einheiten einer anderen Währung erhält.

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (z. B. im internationalen Interbankenmarkt) gehandelt. Wechselkurse unterliegen somit unterschiedlichen Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und Regierungen sowie psychologischen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen.

Die Bezeichnung des WECHSELKURSES, die relevante Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Wechselkurses verwendet wird, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

g) Umrechnungsfaktor

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Die Angabe "X" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP zulässig ist. Die Angabe "----" bedeutet hingegen, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	FONDSAN-TEIL	WECHSEL-KURS
1	X	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	X	X

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	FONDSAN-TEIL	WECHSEL-KURS
3	X	X	X	---	X	X
4	X	X	X	X	X	X
5	X	X	X	X	X	X
6	---	X	---	---	---	---
7	---	X	---	---	---	---
8	X	X	X	X	X	X
9	X	X	X	---	---	X
10	X	X	X	X	X	X
11	X	X	X	X	X	X

C. Angaben über den Referenzsatz

Im Fall von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (PRODUKTTYP 5), Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) und Call/Put Mini Future Wertpapieren (PRODUKTTYP 8) wird zur Berechnung der FINANZIERUNGSKOSTEN der WERTPAPIERE ein REFERENZSATZ verwendet, der am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG auf einer festgelegten BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht wird. Als REFERENZSATZ kommen insbesondere der 1-Monats EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*), ein 1-Monats-LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) für die BASISWERTWÄHRUNG und jeder andere Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der BASISWERTWÄHRUNG mit einer Laufzeit von einem Monat in Betracht.

Im Fall von WERTPAPIEREN bei denen der BASISWERT ein WECHSELKURS ist, wird der anwendbare REFERENZSATZ als Differenz der am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG auf einer festgelegten BILDSCHIRMSEITE veröffentlichten Angebotssätze für Einlagen in der BASISWERTWÄHRUNG und der ZÄHLERWÄHRUNG des betreffenden WECHSELKURSES mit einer Laufzeit von einem Monat berechnet.

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Maßgeblicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Maßgeblichen Referenzpreis (der "**MAßGEBLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Europäische Ausübung

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am FINALEN BEWERTUNGSTAG.

Option: Bermudaausübung

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am entsprechenden BEWERTUNGSTAG.

Option: Amerikanische Ausübung

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS ist der REFERENZPREIS am entsprechenden BEWERTUNGSTAG.

c) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPI-

TÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, KNOCK-OUT BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des DIFFERENZBETRAGS und gegebenenfalls des KNOCK-OUT BETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call Optionsscheine mit europäischer Ausübung
- (2) Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung

Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put Optionsscheinen partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung des BASISWERTS. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs des BASISWERTS nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge der automatischen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Call/Put Optionsscheine haben einen Zeitwert, der während der Laufzeit vorbehaltlich anderer preisbeeinflussenden Faktoren (d.h. Volatilität, Zinsniveau und etwaiger Dividenden) kontinuierlich abnimmt und zum Ende der Laufzeit Null (0) beträgt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung

Der Marktwert der Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call Optionsscheinen setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call Optionsscheine überproportional

(gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call Optionsscheine in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call Optionsscheine beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit des Call Optionsscheins, Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put Optionsscheinen setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put Optionsscheine überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put Optionsscheine in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put Optionsscheine beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit des Put Optionsscheins, Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Ausübung der Call /Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung

a) *Beschreibung der Ausübung*

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

b) *Bestimmung Differenzbetrag*

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Optionsscheine

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Optionsscheine

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Im Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

C. Detaillierte Informationen zu Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung
- (2) Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung

Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put Optionsscheinen partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung des BASISWERTS. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs des BASISWERTS nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein AMERIKANISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Call/Put Optionsscheine haben einen Zeitwert, der während der Laufzeit vorbehaltlich anderer preisbeeinflussenden Faktoren (d.h. Volatilität, Zinsniveau und etwaiger Dividenden) kontinuierlich abnimmt und zum Ende der Laufzeit Null (0) beträgt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung

Der Marktwert der Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call Optionsscheinen setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call Optionsscheine überproportional

(gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call Optionsscheine in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call Optionsscheine beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit der Call Optionsscheine, Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put Optionsscheinen setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put Optionsscheine überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put Optionsscheine in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put Optionsscheine beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit der Put Optionsscheine, Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Ausübung der Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung**

a) Beschreibung der Ausübung

Das AUSÜBUNGSRECHT kann vom WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN an jedem HANDELSTAG während der AUSÜBUNGSFRIST ausgeübt werden. Das AUSÜBUNGSRECHT wird, soweit es nicht bereits vom WERTPAPIERINHABER wirksam ausgeübt worden ist, am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden BEWERTUNGSTAG, spätestens jedoch am FINALEN ZAHLTAG.

b) Bestimmung Differenzbetrag

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Optionsscheine

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Optionsscheine

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Im Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

D. Detaillierte Informationen zu Call/Put Discount Optionsscheinen (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Call/Put Discount Optionsscheinen hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/Put Discount Optionsscheine werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call Discount Optionsscheine
- (2) Put Discount Optionsscheine

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Discount Optionsscheinen

Call/Put Discount Optionsscheine weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Call/Put Discount Optionsscheinen liegt der EMISSIONSPREIS unterhalb des Preises eines hinsichtlich Laufzeit, BASISWERT, BASISPREIS und BEZUGSVERHÄLTNIS identischen klassischen Optionsscheins (sog. Discount).
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge der automatischen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG. Der DIFFERENZBETRAG ist jedoch auf den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Call/Put Discount Optionsscheine haben einen Zeitwert, der während der Laufzeit vorbehaltlich anderer preisbeeinflussenden Faktoren (d.h. Volatilität, Zinsniveau und etwaiger Dividenden) kontinuierlich abnimmt und zum Ende der Laufzeit Null (0) beträgt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Discount Optionsscheine

Der Marktwert der Call/Put Discount Optionsscheine während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call Discount Optionsscheinen setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call Discount Optionsscheine überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Markt-

wert der Call Discount Optionsscheine in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call Discount Optionsscheine beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit des Call Discount Optionsscheins, Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put Discount Optionsscheinen setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put Discount Optionsscheine überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put Discount Optionsscheine in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put Discount Optionsscheine beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit des Put Discount Optionsscheins, Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Ausübung der Call/Put Discount Optionsscheine

a) *Beschreibung der Ausübung*

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

b) *Bestimmung Differenzbetrag*

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Discount Optionsscheine

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Discount Optionsscheine

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

In Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

c) Bestimmung Höchstbetrag

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den BASISPREIS, einen CAP und das BEZUGSV ERHÄLTNIS wie folgt berechnet.

Call Discount Optionsscheine

Im Fall von Call Discount Optionsscheinen wird vom CAP der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = (\text{CAP} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Put Discount Optionsscheine

Im Fall von Put Discount Optionsscheinen wird vom BASISPREIS der CAP abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{HÖCHSTBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{CAP}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

E. Detaillierte Informationen zu Call/Put Turbo Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Call/Put Turbo Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/ Put Turbo Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call Turbo Wertpapiere
- (2) Put Turbo Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Turbo Wertpapieren

Call/Put Turbo Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put Turbo Wertpapieren partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung des BASISWERTS. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs des BASISWERTS nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Turbo Wertpapiere

Der Marktwert der Call/Put Turbo Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call Turbo Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call Turbo Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call Turbo Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call Turbo Wertpapie-

re beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put Turbo Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put Turbo Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put Turbo Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put Turbo Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betragen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) *Beschreibung des Knock-out Betrags*

Der KNOCK-OUT BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) *Bestimmung Knock-out Ereignis*

Call Turbo Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Put Turbo Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ausübung der Call/Put Turbo Wertpapiere

a) Beschreibung der Ausübung

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

b) Bestimmung Differenzbetrag

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Turbo Wertpapiere

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Turbo Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSVVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Im Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

F. Detaillierte Informationen zu Call/Put Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/Put Turbo Open End Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call Turbo Open End Wertpapiere
- (2) Put Turbo Open End Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren

Call/Put Turbo Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put Turbo Open End Wertpapieren partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung des BASISWERTS. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs des BASISWERTS nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein BERMUDAAUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.
- Der BASISPREIS und die KNOCK-OUT BARRIERE werden täglich angepasst. Dies führt zu einer Anhebung (Call Turbo Open End Wertpapiere) bzw. Reduzierung (Put Turbo Open End Wertpapiere) des BASISPREISES und dementsprechend einer Anpassung der KNOCK-OUT BARRIERE nach oben bzw. unten. Der BASISPREIS und die KNOCK-OUT BARRIERE nähern sich dadurch dem jeweils aktuellen Kurs des BASISWERTS an, sofern der Kurs des BASISWERTS nicht entsprechend steigt bzw. fällt.
- Call/Put Turbo Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER oder bis

zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt. Nach einer entsprechenden Ausübung oder Kündigung endet die Laufzeit der Call/Put Turbo Open End Wertpapiere am betreffenden AUSÜBUNGSTAG.

- Im Fall von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Außerordentliche Automatische Ausübung" kann eine AUßERORDENTLICHE AUTOMATISCHE AUSÜBUNG eintreten (siehe Abschnitt V.A.3.k) *Außerordentliche Automatische Ausübung*).
- Im Fall von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis" können die WERTPAPIERE außerordentlich durch die EMITTENTIN gekündigt werden, wenn ein ABSCHNITT 871(M)-KÜNDIGUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt V.A.3.h) *Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis*).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Turbo Open End Wertpapiere**

Der Marktwert der Call/Put Turbo Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call Turbo Open End Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call Turbo Open End Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call Turbo Open End Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call Turbo Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put Turbo Open End Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put Turbo Open End Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put Turbo Open End Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put Turbo Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Knock-out (Beendigung der Laufzeit)**

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betragen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) Beschreibung des Knock-out Betrags

Der KNOCK-OUT BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) Bestimmung Knock-out Ereignis

Call Turbo Open End Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn ab dem ERSTEN HANDELSTAG der relevante Kurs des BASISWERTS zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Put Turbo Open End Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn ab dem ERSTEN HANDELSTAG der relevante Kurs des BASISWERTS zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Beschreibung der Knock-out Barriere

Die KNOCK-OUT BARRIERE entspricht zu jeder Zeit dem BASISPREIS (siehe Abschnitt VI.F.5.c) *Bestimmung Basispreis*). Die ANFÄNGLICHE KNOCK -OUT BARRIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ausübung der Call/Put Turbo Open End Wertpapiere

a) Beschreibung der Ausübung

Das AUSÜBUNGSRECHT kann vom WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN an jedem AUSÜBUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden BEWERTUNGSTAG.

b) Bestimmung Differenzbetrag

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Turbo Open End Wertpapiere

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Turbo Open End Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Im Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

c) Bestimmung Basispreis

Der ANFÄNGLICHE BASISPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Nach dem ERSTEN HANDELSTAG der WERTPAPIERE wird der BASISPREIS regelmäßig nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN wie folgt angepasst:

- An jedem Kalendertag wird der BASISPREIS um die nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechneten FINANZIERUNGSKOSTEN der EMITTENTIN angepasst.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit einer AKTIE als BASISWERT, wird der BASISPREIS an jedem DIVIDENDENANPASSUNGSTAG um eine nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnete DIVIDENDENANPASSUNG angepasst. Die DIVIDENDENANPASSUNG reflektiert den DIVIDENDENABSCHLAG, den der Kurs des BASISWERTS für diesen DIVIDENDENANPASSUNGSTAG im Rahmen einer Dividendenzahlung erfährt.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT, wird der BASISPREIS zu jedem ROLL OVER TERMIN um eine nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnete ROLL OVER ANPASSUNG angepasst. Die ROLL OVER ANPASSUNG reflektiert im Rahmen eines ROLL OVER den Preisunterschied zwischen den REFERENZPREIS des AKTUELLEN MAßGEBLICHEN FUTURES-KONTRAKTS und des NEUEN MAßGEBLICHEN FUTURES-KONTRAKTS.

G. Detaillierte Informationen zu Call/Put X-Turbo Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Call/Put X-Turbo Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung zweier Indizes als BASISWERTE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/ Put X-Turbo Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call X-Turbo Wertpapiere
- (2) Put X-Turbo Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put X-Turbo Wertpapieren

Call/Put X-Turbo Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Bei Call/Put X-Turbo Wertpapieren werden zwei Indizes als BASISWERTE betrachtet, die sich auf denselben Markt beziehen, aber zu unterschiedlichen Zeiten berechnet und veröffentlicht werden.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen der BASISWERTE teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put X-Turbo Wertpapieren partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung der BASISWERTE. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs der BASISWERTE nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge der automatischen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put X-Turbo Wertpapiere

Der Marktwert der Call/Put X-Turbo Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der BASISWERTE ab.

Im Fall von Call X-Turbo Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse der BASISWERTE. In der Regel steigt der Marktwert der Call X-Turbo Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call X-Turbo Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call X-Turbo Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der BASISWERTE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put X-Turbo Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse der BASISWERTE. In der Regel steigt der Marktwert der Put X-Turbo Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put X-Turbo Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put X-Turbo Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der BASISWERTE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betragen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) *Beschreibung des Knock-out Betrags*

Der KNOCK-OUT BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) *Bestimmung des Knock-out Ereignisses*

Call X-Turbo Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS₁ oder des BASISWERTS₂ während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Put X-Turbo Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS₁ oder des BASISWERTS₂ während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ausübung der Call/Put X-Turbo Wertpapiere

a) Beschreibung der Ausübung

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

b) Bestimmung Differenzbetrag

Der DIFFERENZBETRAGS wird wie folgt berechnet:

Call X-Turbo Wertpapiere

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put X-Turbo Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

VI. Wertpapierbeschreibungen

Für den MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS ist nur der Kurs des BASISWERTS₁ maßgeblich.

H. Detaillierte Informationen zu Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung zweier Indizes als BASISWERTE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call X-Turbo Open End Wertpapiere
- (2) Put X-Turbo Open End Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren

Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Bei Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren werden zwei Indizes als BASISWERTE betrachtet, die sich auf denselben Markt beziehen, aber zu unterschiedlichen Zeiten berechnet und veröffentlicht werden.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung der BASISWERTE. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs der BASISWERTE nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein BERMUDAAUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.
- Der BASISPREIS und die KNOCK-OUT BARRIERE werden täglich angepasst. Dies führt zu einer Anhebung (Call Turbo Open End Wertpapiere) bzw. Reduzierung (Put Turbo Open End Wertpapiere) des BASISPREISES und dementsprechend einer Anpassung der KNOCK-OUT BARRIERE nach oben bzw. unten. Der BASISPREIS und die KNOCK-OUT

BARRIERE nähern sich dadurch dem jeweils aktuellen Kurs der BASISWERTE an, sofern der Kurs der BASISWERTE nicht entsprechend steigt bzw. fällt.

- Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt. Nach einer entsprechenden Ausübung oder Kündigung endet die Laufzeit der Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere am betreffenden AUSÜBUNGSTAG.
- Im Fall von Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Außerordentliche Automatische Ausübung" kann eine AUßERORDENTLICHE AUTOMATISCHE AUSÜBUNG eintreten (siehe Abschnitt V.A.3.k) *Außerordentliche Automatische Ausübung*).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere**

Der Marktwert der Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der BASISWERTE ab.

Im Fall von Call X-Turbo Open End Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse der BASISWERTE. In der Regel steigt der Marktwert der Call X-Turbo Open End Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call X-Turbo Open End Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call X-Turbo Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der BASISWERTE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put X-Turbo Open End Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse der BASISWERTE. In der Regel steigt der Marktwert der Put X-Turbo Open End Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put X-Turbo Open End Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs der BASISWERTE steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put X-Turbo Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der BASISWERTE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Knock-out (Beendigung der Laufzeit)**

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betra-

gen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) Beschreibung des Knock-out Betrags

Der KNOCK-OUT BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) Bestimmung des Knock-out Ereignis

Call X-Turbo Open End Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn ab dem ERSTEN HANDELSTAG der Kurs des BASISWERTS₁ oder des BASISWERTS₂ zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Put X-Turbo Open End Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn ab dem ERSTEN HANDELSTAG der Kurs des BASISWERTS₁ oder des BASISWERTS₂ zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Beschreibung der Knock-out Barriere

Die KNOCK-OUT BARRIERE entspricht zu jeder Zeit dem BASISPREIS (siehe Abschnitt VI.H.5.c) *Bestimmung Basispreis*). Die ANFÄNGLICHE KNOCK-OUT BARRIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ausübung der Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere

a) *Beschreibung der Ausübung*

Das AUSÜBUNGSRECHT kann vom WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN an jedem AUSÜBUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden BEWERTUNGSTAG.

b) *Bestimmung Differenzbetrag*

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call X-Turbo Open End Wertpapiere

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put X-Turbo Open End Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Für den MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS ist nur der Kurs des BASISWERTS₁ maßgeblich.

c) *Bestimmung Basispreis*

Der ANFÄNGLICHE BASISPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Nach dem ERSTEN HANDELSTAG der WERTPAPIERE wird der BASISPREIS regelmäßig nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN wie folgt angepasst:

VI. Wertpapierbeschreibungen

An jedem Kalendertag wird der BASISPREIS um die nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechneten FINANZIERUNGSKOSTEN der EMITTENTIN angepasst.

I. Detaillierte Informationen zu Call/Put Mini Future Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Call/Put Mini Future Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/Put Mini Future Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call Mini Future Wertpapiere
- (2) Put Mini Future Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put Mini Future Wertpapieren

Call/Put Mini Future Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put Mini Future Wertpapieren partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung des BASISWERTS. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs des BASISWERTS nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein BERMUDAAUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.
- Der BASISPREIS wird nach dem ERSTEN HANDELSTAG täglich angepasst. Dies führt zu einer Anhebung (Call Mini Future Wertpapiere) bzw. Reduzierung (Put Mini Future Wertpapiere) des BASISPREISES. Der BASISPREIS nähert sich dadurch dem jeweils aktuellen Kurs des BASISWERTS an, sofern der Kurs des BASISWERTS nicht entsprechend steigt bzw. fällt.
- Die KNOCK-OUT BARRIERE wird an jedem BARRIEREANPASSUNGSTAG nach dem ERSTEN HANDELSTAG angepasst. Dies führt zu einer Anhebung (Call Mini Future Wertpapiere) bzw. Reduzierung (Put Mini Future Wertpapiere) der KNOCK-OUT BARRIERE.

Die KNOCK-OUT BARRIERE nähert sich dadurch dem jeweils aktuellen Kurs des BASISWERTS an, sofern der Kurs des BASISWERTS nicht entsprechend steigt bzw. fällt.

- Call/Put Mini Future Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt. Nach einer entsprechenden Ausübung oder Kündigung endet die Laufzeit der Call/Put Mini Future Wertpapiere am betreffenden AUSÜBUNGSTAG.
- Im Fall von Call/Put Mini Future Wertpapieren mit der Zusatzoption "Außerordentliche automatische Ausübung" kann eine AUßERORDENTLICH AUTOMATISCHE AUSÜBUNG eintreten (siehe Abschnitt V.A.3.k) *Außerordentliche Automatische Ausübung*).
- Im Fall von Call/Put Mini Future Wertpapieren mit der Zusatzoption "Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis" können die WERTPAPIERE außerordentlich durch die EMITTENTIN gekündigt werden, wenn ein ABSCHNITT 871(M)-KÜNDIGUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt V.A.3.h) *Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis*).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put Mini Future Wertpapiere**

Der Marktwert der Call/Put Mini Future Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call Mini Future Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call Mini Future Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call Mini Future Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call Mini Future Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put Mini Future Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put Mini Future Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put Mini Future Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put Mini Future Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Knock-out (Beendigung der Laufzeit)**

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betragen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) Bestimmung Knock-out Betrag

Der KNOCK-OUT BETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Mini Future Wertpapiere

Vom AUSÜBUNGSPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KNOCK} - \text{OUT BETRAG} = (\text{AUSÜBUNGSPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der KNOCK-OUT BETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Mini Future Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der AUSÜBUNGSPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{KNOCK} - \text{OUT BETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{AUSÜBUNGSPREIS}) \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der KNOCK-OUT BETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

In Hinblick auf den KNOCK-OUT BETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der KNOCK-OUT BETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der KNOCK-OUT BETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) Bestimmung des Knock-out Ereignisses

Call Mini Future Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn ab dem ERSTEN HANDELSTAG der relevante Kurs des BASISWERTS zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Put Mini Future Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn ab dem ERSTEN HANDELSTAG der relevante Kurs des BASISWERTS zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Bestimmung Knock-out Barriere

Die ANFÄNGLICHE KNOCK-OUT BARRIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Nach dem ERSTEN HANDELSTAG der WERTPAPIERE wird die KNOCK-OUT BARRIERE regelmäßig nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN wie folgt angepasst:

- An jedem ANPASSUNGSTAG und an jedem SPREADANPASSUNGSTAG wird die KNOCK-OUT BARRIERE um den nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten STOP LOSS-SPREAD angepasst.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit einer AKTIE als BASISWERT, wird die KNOCK-OUT BARRIERE an jedem DIVIDENDENANPASSUNGSTAG um eine nach Maßgabe der WERT-

PAPIERBEDINGUNGEN berechnete DIVIDENDENANPASSUNG angepasst. Die DIVIDENDENANPASSUNG Reflektiert den DIVIDENDENABSCHLAG, den der Kurs des BASISWERTS für diesen DIVIDENDENANPASSUNGSTAG im Rahmen einer Dividendenzahlung erfährt.

- Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT, wird die KNOCK-OUT BARRIERE zu jedem ROLL OVER TERMIN um eine nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnete ROLL OVER ANPASSUNG angepasst. Die ROLL OVER ANPASSUNG reflektiert im Rahmen eines ROLL OVER den Preisunterschied zwischen den REFERENZPREIS des AKTUELLEN MAßGEBLICHEN FUTURES-KONTRAKTS und des NEUEN MAßGEBLICHEN FUTURES-KONTRAKTS.

5. Ausübung der Call/Put Mini Future Wertpapiere

a) *Beschreibung der Ausübung*

Das AUSÜBUNGSRECHT kann vom WERTPAPIERINHABER nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN an jedem AUSÜBUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden BEWERTUNGSTAG.

b) *Bestimmung Differenzbetrag*

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call Mini Future Wertpapiere

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put Mini Future Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Im Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

c) Bestimmung Basispreis

Der ANFÄNGLICHE BASISPREIS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Nach dem ERSTEN HANDELSTAG der WERTPAPIERE wird der BASISPREIS regelmäßig nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN wie folgt angepasst:

- An jedem Kalendertag wird der BASISPREIS um die nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechneten FINANZIERUNGSKOSTEN der EMITTENTIN angepasst.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit einer AKTIE als BASISWERT, wird der BASISPREIS an jedem DIVIDENDENANPASSUNGSTAG um eine nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnete DIVIDENDENANPASSUNG angepasst. Die "**DIVIDENDENANPASSUNG**" reflektiert den DIVIDENDENABSCHLAG, den der Kurs des BASISWERTS für diesen DIVIDENDENANPASSUNGSTAG im Rahmen einer Dividendenzahlung erfährt.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT, wird der BASISPREIS zu jedem ROLL OVER TERMIN um eine nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnete ROLL OVER ANPASSUNG angepasst. Die "**ROLL OVER ANPASSUNG**" reflektiert im Rahmen eines ROLL OVER den Preisunterschied zwischen den REFERENZPREIS des AKTUELLEN MAßGEBLICHEN FUTURES-KONTRAKTS und des NEUEN MAßGEBLICHEN FUTURES-KONTRAKTS.

J. Detaillierte Informationen zu Call/Put COOL Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Call/Put COOL Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Call/ Put COOL Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Call COOL Wertpapiere
- (2) Put COOL Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Call/Put COOL Wertpapieren

Call/Put COOL Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Bei Put COOL Wertpapieren partizipiert der WERTPAPIERINHABER entgegengesetzt an der Kursentwicklung des BASISWERTS. In diesem Fall ist der potentiell mögliche Gewinn nach oben begrenzt, da der Kurs des BASISWERTS nicht unter Null (0) fallen kann.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den DIFFERENZBETRAG und zusätzlich den COOL BETRAG, wenn kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist. Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der DIFFERENZBETRAG gezahlt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Call/Put COOL Wertpapiere

Der Marktwert der Call/Put COOL Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Call COOL Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Call COOL Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Call COOL Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Call COOL

Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Put COOL Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Put COOL Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Put COOL Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Put COOL Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Knock-out

Die Zahlung des COOL Betrags am FINALEN ZAHLTAG entfällt, wenn ein KNOCK-OUT EREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Bestimmung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES gilt Folgendes:

Call COOL Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Put COOL Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

5. Ausübung der Call/Put COOL Wertpapiere

a) Beschreibung der Ausübung

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des DIFFERENZBETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

b) Beschreibung des Differenzbetrags

Der DIFFERENZBETRAG wird wie folgt berechnet:

Call COOL Wertpapiere

Vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS wird der BASISPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS} - \text{BASISPREIS}) \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Put COOL Wertpapiere

Vom BASISPREIS wird der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS abgezogen. Die Differenz wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{DIFFERENZBETRAG} = (\text{BASISPREIS} - \text{MAßGEBLICHER REFERENZPREIS}) \times \text{BEZUGSV ERHÄLTNIS}$$

Der DIFFERENZBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann auch gegen Null gehen bzw. Null (0) sein. Wird der MINDESTBETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

Im Hinblick auf den DIFFERENZBETRAG können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Der DIFFERENZBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

c) Beschreibung des COOL Betrags

Der WERTPAPIERINHABER erhält am FINALEN ZAHLTAG zusätzlich zum DIFFERENZBETRAG den COOL BETRAG, wenn kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

Der COOL BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Zahlung des COOL BETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

K. Detaillierte Informationen zu Inline Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Inline Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Inline Wertpapieren

Inline Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.

2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Inline Wertpapiere

Der Marktwert der Inline Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Inline Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf möglichst gleichbleibende Kurse des BASISWERTS während der KNOCK-OUT PERIODE.

Liegt der jeweils aktuelle Kurs des Basiswerts während der KNOCK-OUT PERIODE näher an der UNTEREN KNOCK-OUT BARRIERE, steigt der Marktwert der Inline Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Inline Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Liegt der jeweils aktuelle Kurs des Basiswerts während der KNOCK-OUT PERIODE hingegen näher an der OBEREN KNOCK-OUT BARRIERE, steigt der Marktwert der Inline Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Inline Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Inline Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)**

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betragen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) Beschreibung des Knock-out Betrags

Der KNOCK-OUT BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) Bestimmung Knock-out Ereignis

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der UNTEREN KNOCK-OUT BARRIERE oder auf oder über der OBEREN KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

4. **Ausübung der Inline Wertpapiere**

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

L. Detaillierte Informationen zu Stay High/Stay Low Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Stay High/Stay Low Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Stay High/Stay Low Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Stay High Wertpapiere
- (2) Stay Low Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale von Stay High/Stay Low Wertpapieren

Stay High/Stay Low Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt überproportional (gehebelt) sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER kann somit neben überproportionalen Gewinnen auch überproportionale Verluste erleiden.
- Der WERTPAPIERINHABER hat ein EUROPÄISCHES AUSÜBUNGSRECHT. In Folge einer wirksamen Ausübung des AUSÜBUNGSRECHTS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und es wird je WERTPAPIER der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Stay High/Stay Low Wertpapiere

Der Marktwert der Stay High/Stay Low Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Im Fall von Stay High Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf steigende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Stay High Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Stay High Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Stay High Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Im Fall von Stay Low Wertpapieren setzt der WERTPAPIERINHABER auf fallende Kurse des BASISWERTS. In der Regel steigt der Marktwert der Stay Low Wertpapiere überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Stay Low Wertpapiere in der Regel überproportional (gehebelt), wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Stay Low Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Knock-out (vorzeitige Beendigung der Laufzeit)**

Tritt ein KNOCK-OUT EREIGNIS ein, entfällt das AUSÜBUNGSRECHT und der WERTPAPIERINHABER erhält den KNOCK-OUT BETRAG, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null (0) betragen kann. Wird der KNOCK-OUT BETRAG gezahlt, erleidet der WERTPAPIERINHABER in der Regel einen **Totalverlust**.

a) *Beschreibung des Knock-out Betrags*

Der KNOCK-OUT BETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zahlung des KNOCK-OUT BETRAGS erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist.

b) *Bestimmung des Knock-out Ereignisses*

Im Hinblick auf die Bestimmung eines KNOCK-OUT EREIGNIS gilt Folgendes:

Stay High Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Stay Low Wertpapiere

Ein KNOCK-OUT EREIGNIS tritt ein, wenn der relevante Kurs des BASISWERTS während der KNOCK-OUT PERIODE zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt.

Im Hinblick auf die Feststellung eines KNOCK-OUT EREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Relevanter Zeitraum

Die Beobachtung, ob ein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist, kann auf einen RELEVANTEN ZEITRAUM begrenzt sein. Dieser wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Ausübung der Stay High/Stay Low Wertpapiere

Das AUSÜBUNGSRECHT wird am FINALEN BEWERTUNGSTAG automatisch ausgeübt, sofern kein KNOCK-OUT EREIGNIS eingetreten ist. Das AUSÜBUNGSRECHT kann von den WERTPAPIERINHABERN nicht vor dem FINALEN BEWERTUNGSTAG ausgeübt werden. Die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAG erfolgt am FINALEN ZAHLTAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

M. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der Wertpapierbeschreibung aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 151 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 140 bis 163 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Juni 2018 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 139 bis 162 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 398 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,
- (c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall

VII. Wertpapierbedingungen

sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 398 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung

Produkttyp 2: Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, [Ausübungserklärung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 3: Call/Put Discount Optionsscheine

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 4: Call/Put Turbo Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Ausübungsrecht, Ausübung, [Knock-out,] Zahlung

§ 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 5: Call/Put Turbo Open End Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [außerordentliche automatische Ausübung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

§ 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 6: Call/Put X-Turbo Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

§ 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 7: Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [außerordentliche automatische Ausübung,] Zahlung

§ 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 8: Call/Put Mini Future Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Ausübungsrecht, Ausübung, [außerordentliche automatische Ausübung,] Zahlung

§ 4 Differenzbetrag]

Produkttyp 9: Call/Put COOL Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: Inline Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 11: Stay High/Stay Low Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

- § 5 [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Anpassungen]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[§ 9 Ersatzreferenzsatz]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung ungleich der Basiswertwährung ist, gilt Folgendes:

§ [9][10] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[Option 1: Im Fall von Optionsscheinen gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Optionsscheine begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emit-

tentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin

zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der

Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von

internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben,

im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (2) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der

Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁶ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche Knock-out Barriere: [einfügen] [*]]

[Anfängliche Risikomanagementgebühr: [einfügen]]

[Anfänglicher Basispreis: [einfügen] [*]]

[Anfänglicher Stop Loss-Spread: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts mit Kontrakttermin einfügen]]

[Basiswert₁: [einfügen]]

[Basiswert₂: [einfügen]]

Bezugsverhältnis: [einfügen]

[Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung: [einfügen]]

[Call/Put: [einfügen]]

[Cap: [einfügen]]

[COOL Betrag: [einfügen]]

[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz: [ja] [nein]]

[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]²

⁶ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

* Die Kursermittlung des Basiswerts vom Referenzmarkt erfolgt in Prozent des Nominalbetrags. Für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen wird jedoch angenommen, dass ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht.

[Emissionstag: *[einfügen]*]

Emissionsvolumen der Serie in Stück: *[einfügen]*

Emissionsvolumen der Tranche in Stück: *[einfügen]*

Erster Handelstag: *[Ersten Handelstag einfügen ggf. einschließlich einer Uhrzeit]*

[Erster Tag der Ausübungsfrist: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Knock-out Periode: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finaler Bewertungstag: *[einfügen]*]

[Finaler Zahltag: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite (Knock-out): *[einfügen]*]⁷

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]⁸

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Knock-out Barriere: *[einfügen]*]

[Knock-out Betrag: *[einfügen]*]

[Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag: *[einfügen]*]

[Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode: *[einfügen]*]

Mindestbetrag: *[einfügen]*

[Mindestausübungsmenge: *[einfügen]*]

[Obere Knock-out Barriere: *[einfügen]*]

⁷ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung wiederholt werden.

⁸ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung wiederholt werden.

[Produktspezifischen Einstiegskosten: [einfügen]]

[Referenzpreis: [einfügen]]

[Referenzsatzbildschirmseite [(1)]: [einfügen]]⁹

[Referenzsatzbildschirmseite (2): [einfügen]]¹⁰

[Referenzsatzfinanzzentrum: [einfügen]]¹¹

[Referenzsatzzeit [(1)]: [einfügen]]¹²

[Referenzsatzzeit (2): [einfügen]]¹³

[Relevanter Zeitraum: [einfügen]]

Reuters Seite: [einfügen]

[Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]

Seriennummer: [einfügen]

[Optionsscheintyp: [einfügen]]

Tranchennummer: [einfügen]

[Umrechnungsfaktor: [einfügen]][1][100]]

[Untere Knock-out Barriere: [einfügen]]

[VolVergleichswert: [einfügen]]

[VolVergleichswert Referenzpreis: [einfügen]]

[VolVergleichswert Sponsor: [einfügen]]

[WKN: [einfügen]]

[Zuwendungen: [einfügen]]

⁹ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung oder Zählerwährung wiederholt werden.

¹⁰ Diese Definition kann für jede Zählerwährung oder Basiswertwährung wiederholt werden.

¹¹ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung wiederholt werden.

¹² Diese Definition kann für jede Basiswertwährung oder Zählerwährung wiederholt werden.

¹³ Diese Definition kann für jede Zählerwährung oder Basiswertwährung wiederholt werden.

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Maßgebliche Börse	Internetseite	[FX Wechselkurs]	[Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung]	[Referenzsatzbildschirmseite]	[Referenzsatzfinanzzentrum]	[Referenzsatzzeit]	[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz]
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Maßgebliche Börse einfügen]	[Internetseite einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwertadministrator	Internetseite	[FX Wechselkurs]	[Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung]	[Referenzsatzbildschirmseite]	[Referenzsatzfinanzzentrum]	[Referenzsatzzeit]	[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz]
[Bezeichnung des Basiswert einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Indexberechnungsstelle einfügen]	[ja] [nein]	[Internetseite einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1]

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Referenzmarkt	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite	[FX Wechselkurs]	[Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung]	[Referenzsatzbildschirmseite]	[Referenzsatzfinanzzentrum]	[Referenzsatzzeit]	[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz]
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[WKN einfügen]	[ISIN einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Referenzmarkt einfügen]	[ja] [nein]	[Internetseite einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte

VII. Wertpapierbedingungen

Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von X-Turbo und X-Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert₁	Basiswert-währung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Indexberechnungsstelle	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts₁ einfügen]</i>	<i>[Basiswertwährung einfügen]</i>	<i>[WKN einfügen]</i>	<i>[ISIN einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Indexberechnungsstelle einfügen]</i>	<i>[Internetseite einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

Basiswert₂	Basiswert-währung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Indexberechnungsstelle	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts₂ einfügen]</i>	<i>[Basiswertwährung einfügen]</i>	<i>[WKN einfügen]</i>	<i>[ISIN einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor einfügen]</i>	<i>[ja] [nein]</i>	<i>[Indexberechnungsstelle einfügen]</i>	<i>[Internetseite einfügen]</i>

VII. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen zu den Basiswerten sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Basiswerte und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	[FX Wechselkurs]	[FX Wechselkurs (1)]	[FX Wechselkurs (2)]	[Zählerwährung]	[FX Bildschirmseite]	[FX Bildschirmseite (Knock-out)]	[Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung]	[Referenzsatzbildschirmseite [(1)]]	[Referenzsatzbildschirmseite (2)]	[Referenzsatzzeit [(1)]]	[Referenzsatzzeit (2)]	[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz [(1)]]	[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz [(2)]]	Inter-netseite
[Bezeichnung des FX Wechselkurses]	[einfügen]	[ja] [nein]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[Inter-netseite einfügen]

VII. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Futures-Kontrakt bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	[Maximale Roll Over Kosten]	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts mit Kontrakttermin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolioverwalter]	[Abschlussprüfer]	[Internetseite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Klassische Optionsscheine

Produkttyp 1: Call/Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung

Produkttyp 2: Call/Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung

[Im Fall von Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung und Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["Administrator" bezeichnet den Administrator [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[**"Anlageberater"** bezeichnet den Anlageberater[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings]

[des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),

- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen],
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen [,] [oder]
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([•]) eine Hedging-Störung liegt vor] [;
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen

der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ([●]) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- ([●]) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

VII. Wertpapierbedingungen

- ((●)) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ((●)) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- ((●)) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- ((●)) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- ((●)) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- ([●]) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- ([●]) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Veröffentlichung des NIW oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;][.];
- [[[●]]] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[[.]];

- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswerts-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswerts-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswerts-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)[.]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"**Ausübungsfrist**" ist jeder Tag zwischen dem Ersten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) und dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).]

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der [[FX] Wechselkurs][Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht [wird] [werden]].]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit europäischer Ausübung gilt Folgendes:

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Bewertungstag" ist der Tag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, spätestens jedoch der Finale Bewertungstag. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.]

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausübungsfrist" ist der Erste Tag der Ausübungsfrist, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag. [Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.]

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;];
- ([•]) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in

der Basiswertwährung[;

- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- [(•)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag] [FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende(n) [Finalen] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX (**final**)" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX (1) (**final**)" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX (2) (**final**)" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(•) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(•) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische

Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder

- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX(2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (1)" ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (2)" ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- (g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, (der "**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maß-

gebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit europäischer Ausübung gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Mindestausübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzpreis" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]]

["Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["Referenzwert" ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die

Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, [Ausübungserklärung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Der Wertpapierinhaber hat nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit europäischer Ausübung gilt Folgendes:

- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht wird am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Handelstag

während der Ausübungsfrist vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (3) dieses § 3 ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht wird, soweit es nicht bereits vom Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt worden ist, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

- (3) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per [Telefax] [●] unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Mustererklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Handelstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame

Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (4) *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:
- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
 - (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber am Finalen Bewertungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag dennoch gemäß Absatz (1) dieses § 3 automatisch ausgeübt.]

- (●) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens jedoch am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

VII. Wertpapierbedingungen

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 3: Call/Put Discount Optionsscheine

[Im Fall von Call/Put Discount Optionsscheinen gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([•]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**In-**

dexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen],

- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort ge-

delten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

- ([●]) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich er-

heblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile;
- ([●]) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- ([●]) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ([●]) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- ([●]) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- ([●]) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- ([●]) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- ([●]) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ([•]) die Veröffentlichung des NIW oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;][.]
- [(•)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][.];
- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswerts-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswerts-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right) \right] \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswerts-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswerts -Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl

der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswerts-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswerts-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswerts-Berechnungstag ist;

"**T**" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswerts Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswerts-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)*[.]]]]*;

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") *[geöffnet ist]* [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis [[am] [vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht [wird] [werden]].

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Cap" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag. [Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.]

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["**FX Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] [Finalen] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- [(●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor].]

["**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [[FX Wech-

selkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds"] ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;]

- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([●]) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.].

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstbetrag" ist

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

$(\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\div \text{Umrechnungsfaktor}] [\times \text{FX (final)}] [\div \text{FX (final)}] [[\div (\text{FX (1) (final)})].]$

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

$(\text{Basispreis} - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\div \text{Umrechnungsfaktor}] [\times \text{FX (final)}] [\div \text{FX (final)}] [[\div (\text{FX (1) (final)})].]$

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder] [FX Kündigungsergebnis].]

"**Marktstörungsereignis**" [bedeutet FX Marktstörungsereignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] erheblich ist; über die Erheb-

lichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- (g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, (der "**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt

werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf

die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzpreis" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].)]

["Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die

Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

VII. Wertpapierbedingungen

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Der Wertpapierinhaber hat nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht wird am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\frac{1}{\text{Umrechnungsfaktor}} \right] \left[\times \text{FX (final)} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (1) (final)}} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\frac{1}{\text{Umrechnungsfaktor}} \right] \left[\times \text{FX (final)} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (1) (final)}} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Knock-out Wertpapiere

Produkttyp 4: Call/Put Turbo Wertpapiere

[Im Fall von Call/Put Turbo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["Administrator" bezeichnet den Administrator [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor [;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungseignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**In-**

dexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen],

- ((●)) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- ((●)) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- ((●)) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ((●)) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ((●)) eine Hedging-Störung liegt vor] [;
- ((●)) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren

erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve

oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ((●)) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- ((●)) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- ((●)) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ((●)) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- ([●]) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- ([●]) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- ([●]) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- ([●]) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ((●)) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- ((●)) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) die Veröffentlichung des NIW oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;].]
- [(●)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[.];
- ((●)) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und **"q"** repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht [wird] [werden]].]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung"] ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse"] ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten

(die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag. [Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.]

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing

Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] [Finalen] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **(final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX **(1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX **(2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX **Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechsel-

kurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds"] ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;]

- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([●]) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.].

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsergebnis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der **"Maßgebliche Kurs"**)] bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"Knock-out Periode" ist jeder [Tag] [Berechnungstag] zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum Zeitpunkt der [Feststellung][Veröffentlichung] [aller Bestandteile] des Maßgeblichen Referenzpreises] [(einschließlich)].

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- (g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, (der "**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapier-

börse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

["Maßgeblicher Kurs" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:] [Geld-][Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:] [Brief-][Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**"] ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**"] ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]]

["**Referenzpreis**"] ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["**Relevanter Zeitraum**"] ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzwert**"] ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungseignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

- (3) *Knock-out*: Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung*: Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\frac{1}{\text{Umrechnungsfaktor}} \right] \left[\times \text{FX (final)} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (1) (final)}} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\frac{1}{\text{Umrechnungsfaktor}} \right] \left[\times \text{FX (final)} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{1}{\text{FX (1) (final)}} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 5: Call/Put Turbo Open End Wertpapiere

[Im Fall von Call/Put Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, gilt Folgendes:

"Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis" bezeichnet den Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Ersten Handelstag, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass die Emittentin innerhalb der nächsten 30 Bankgeschäftstage einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["Administrator" bezeichnet den Administrator [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor[;];
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- [(•)]** eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Aktueller Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist der unmittelbar vor dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["Aktueller Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Aktuelleren Maßgeblichen Futures-Kontrakts **[am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]**

["Anlageberater" bezeichnet den Anlageberater[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] **[des Fonds].** Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"Anpassungsereignis" ist **[jedes der folgenden Ereignisse]:**

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- [(•)]** die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- [(•)]** **[eine Hedging-Störung liegt vor;**

- ([•])** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•])** die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•])** [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•])** ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen],
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- ([•])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([•]) eine Hedging-Störung liegt vor] [;
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- (**[I●]**) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungs-

verfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ([●]) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- ([●]) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

- ([●]) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ([●]) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- ([●]) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- ([●]) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- ([●]) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- ((●)) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- ((●)) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- ((●)) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) die Veröffentlichung des NIW oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;][.];
- [(●)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[;][.];

- ([•]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{\text{NIW}(t-p)}{\text{NIW}(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{\text{NIW}(t-q)}{\text{NIW}(t-q-1)} \right) \right] \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswertBerechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswertBerechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswertBerechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)[.]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Ausübungstag**" ist der letzte Handelstag [des Monats Januar eines jeden Jahres][eines jeden Monats].

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis[,] [bzw.]
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag [die Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [die Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]] aus (i) dem Ba-

sispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten [bzw.] [.]

[(c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:

- (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
- (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die "**Dividendenanpassung**").]

[(c) an [dem Kalendertag nach] [dem Berechnungstag nach] jedem Roll Over Termin [nach dem Roll Over Zeitpunkt] die Differenz aus:

- (i) dem wie vorstehend beschrieben bestimmten Basispreis für diesen Tag, und
- (ii) der Differenz aus dem Aktuellen Referenzpreis und dem Neuen Referenzpreis (die "**Roll Over Anpassung**")

[[[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist):] abzüglich]

[[[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist):] zuzüglich]

der Roll Over Kosten].]

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"**Basiswert**" ist [der [[FX] Wechselkurs][Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.] *[Im Fall von prozentnotierten Futures-Kontrakten als Basiswert, gilt Folgendes:* Die Kurse des Basiswerts werden vom Referenzmarkt in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht. Für die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge entspricht jedoch ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht [wird] [werden]].]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen,] der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. [Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der Bewertungstag.] Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Der **"Dividendenabschlag"** reflektiert den Kursabschlag, den [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] aufgrund einer [Dividendenzahlung] [Ausschüttung] erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungs-

stelle, auf der Grundlage [des Dividendenbeschlusses der Emittentin des [Basiswerts] [jeweiligen Bestandteils des Basiswerts]] [der von [der Verwaltungsgesellschaft] [dem Basiswert] beschlossenen Ausschüttung], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der [Dividendenzahlung] [Ausschüttung] unter Berücksichtigung von Steuern gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz (1)"] bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § [1] [2] der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz (2)"] bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Euro-Zone"] bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse"] ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer

erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"**Finanzierungskosten**" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem [Ersten Handelstag] [Emissionstag] (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) [[der Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [der Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]] aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und] der jeweils für diesen Kalendertag gültigen [Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr multipliziert mit minus 1 [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]]], dividiert durch 365.

"**Finanzierungskostenanpassungstag**" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein "**Anpassungstag**")[,] [und] [oder]
- [(b) der Tag, an dem [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] an [der] [dessen] Maßgebliche[n][r] Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch "**Dividendenanpassungstag**" genannt) [und] [oder]]
- [(b) [jeder] [der Tag nach jedem] [der Berechnungstag nach jedem] Roll Over Termin [und] [oder]]
- [(●)] der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**"] ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondskündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;];
- ([•]) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungseignis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- [(•)] die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt[;];
- [(•)] [an einem] [oder] [an dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [vor] [nach] einem] Roll Over Termin liegt eine Marktstörung vor und dauert bis zum [[(•) Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [(•) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] an][;];
- [(•)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [(•) Uhr, Ortszeit [(•)] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [(•) Uhr, Ortszeit [(•)] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [(•) Uhr, Ortszeit [(•)] veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Bewertungstag] [FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [(•)] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **(final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX **(1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX **(2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]

VII. Wertpapierbedingungen

- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[.,] [oder]
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor] [oder]
- (●) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]]

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

["Indexberechnungsstelle"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die **"Knock-out Barriere"** entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Die Anfängliche Knock-out Barriere ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts [(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)]] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der **"Maßgebliche Kurs"**)] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [,][oder][Abschnitt 871(m)-Kündigungseignis] [oder][,] [FX Kündigungseignis] [oder] [Referenzsatz-Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder

- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- (g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, (der "**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maß-

gebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in der Spalte "Basiswert" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**") ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt und somit als Basiswert gilt. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:] [Geld-][Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:] [Brief-][Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[Die "**Maximalen Roll Over Kosten**" sind in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Mindestausübungsmenge**" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Neuer Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist der unmittelbar nach dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["**Neuer Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [vier] [fünf] [●] Großbanken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht [(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basis-

wertwährung entspricht)]] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für eine Laufzeit von einem Monat[, der] am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**")[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] [für die Referenzsatzzeit [(1)]] angezeigt [wird], und
- (ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] für eine Laufzeit von einem Monat[, der] am Zinsfeststellungstag[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] [für die Referenzsatzzeit [(2)]] angezeigt [wird].

Sollte[n] [jeweils für die genannte Zeit] [die] [eine oder beide] Referenzsatzbildschirmseite[n] [am Zinsfeststellungstag] nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Angebotsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle [jede] [die Hauptniederlassungen im Referenzsatzfinanzzentrum jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfest-

stellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

["Referenzsatzbildschirmseite [(1)]" ist die Referenzsatzbildschirmseite [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["Referenzsatzbildschirmseite (2)" ist die Referenzsatzbildschirmseite (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["Referenzsatzfinanzzentrum" ist das Referenzsatzfinanzzentrum, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

["Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzzeit [(1)]" ist die Referenzsatzzeit [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatzzeit (2)" ist die Referenzsatzzeit (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Relevanter Zeitraum" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Die **"Risikomanagementgebühr"** ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Abstand des Kur-

ses des Basiswerts von der Knock-out Barriere, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

["Referenzwert"] ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rohstoffkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["Roll Over Kosten"] ist ein Betrag, ausgedrückt in der Basiswertwährung, der von der Emittentin bei jeder Roll Over Anpassung zwischen null und den Maximalen Roll Over Kosten (jeweils einschließlich) festgelegt wird.

Die Roll Over Kosten werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und bilden Aufwände ab, die der Emittentin im Rahmen eines Roll Overs im Zusammenhang mit der entsprechenden Anpassung ihrer Geschäfte, welche sie zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für erforderlich hält, entstehen.]

["Roll Over Termin"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [•] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] [Handelstag] [•] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen]] [jeder Roll Over Termin wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["Roll Over Zeitpunkt"] ist [[•] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfü-

gen] am betreffenden Roll Over Termin.]

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zählerwährung" ist die Zählerwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Außerordentliche automatische Ausübung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber [vorbehaltlich einer

außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß nachfolgendem Absatz (5)] an jedem Ausübungstag vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.

- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per [Telefax] [●] unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[(5)] *Außerordentliche automatische Ausübung:*

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Automatische Ausübungstag**") nach dem Tag, an dem der Basispreis erstmals mit einem Wert von null festgestellt wird, automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Ausübung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag [vor][nach] dem Automatischen Ausübungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

[(●)] *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:

- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
- (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.])

[(●)] *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen

Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\begin{array}{l} \text{Umrechnungsfaktor} \end{array} \right] \left[\begin{array}{l} \text{x FX (final)} \\ \text{/ FX (final)} \\ \text{/ FX (1) (final)} \end{array} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\begin{array}{l} \text{Umrechnungsfaktor} \end{array} \right] \left[\begin{array}{l} \text{x FX (final)} \\ \text{/ FX (final)} \\ \text{/ FX (1) (final)} \end{array} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 6: Call/Put X-Turbo Wertpapiere

[Im Fall von Call/Put X-Turbo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung eines Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsergebnis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, einen Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsergebnis**"); Indexverwendungsergebnis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf einen Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswerte**" sind zusammen der Basiswert₁ und der Basiswert₂.

"**Basiswert₁**" ist der Basiswert₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert₂" ist der Basiswert₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Basiswerte werden vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [*An-dere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn (i) entweder der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁

oder (ii) der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"Knock-out Periode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum Zeitpunkt der [Feststellung] [Veröffentlichung] des Maßgeblichen Referenzpreises] durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle [(einschließlich)].

["Kündigungseignis" bedeutet Indexkündigungseignis.]

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden][die Bestandteile des Basiswerts₁], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert₁ notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden][die Bestandteile des Basiswerts₁], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert₁, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts₁ in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts₁ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Relevanter Zeitraum" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das

Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 7: Call/Put X-Turbo Open End Wertpapiere

[Im Fall von Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung eines Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das **"Indexersetzungsergebnis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, einen Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein **"Indexverwendungsergebnis"**); Indexverwendungsergebnis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf einen Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag [des Monats Januar eines jeden Jahres][eines jeden Monats].

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis bzw.
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten.

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswerte" sind zusammen der Basiswert₁ und der Basiswert₂.

"Basiswert₁" ist der Basiswert₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert₂" ist der Basiswert₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Basiswerte werden vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen,] der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. [Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der Bewertungstag.] Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"**Finanzierungskosten**" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem [Ersten Handelstag] [Emissionstag] (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) [[der Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]]

[bzw.] [der Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]] aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Anpassungstag"**) [und] [oder]
- (b) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die **"Knock-out Barriere"** entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Die Anfängliche Knock-out Barriere ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn (i) entweder der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag **[(einschließlich)]** zu irgendeinem Zeitpunkt **[während des Relevanten Zeitraums]** **[ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]**

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]]in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis [oder] [Referenzsatz-Kündigungsereignis].]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert₁ notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert₁, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts₁ in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts₁ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basis-

werts₁ an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"**Mindestausübungsmenge**" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Reuters-Seite EURIBOR1M= (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) (die "**Bildschirmseite**") für [11:00 Uhr] [●] Brüsseler Zeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die genannte Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt für [11:00 Uhr] [●] Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Abstand des Kurses des Basiswerts von der Knock-out Barriere, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum

unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Außerordentliche automatische Ausübung,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per [Telefax] [●] unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben

ben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[(5) *Außerordentliche automatische Ausübung:*

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Automatische Ausübungstag**") nach dem Tag, an dem der Basispreis erstmals mit einem Wert von null festgestellt wird, automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der der Automatische Ausübungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Ausübung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag [vor][nach] dem Automatischen Ausübungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(●)] *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen ge-

zahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis
Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis
Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 8: Call/Put Mini Future Wertpapiere

[Im Fall von Call/Put Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, gilt Folgendes:

"Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis" bezeichnet den Eintritt von Umständen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Ersten Handelstag, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass die Emittentin innerhalb der nächsten 30 Bankgeschäftstage einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Absicherungsgeschäfte" sind Geschäfte, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["Administrator" bezeichnet den Administrator [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Aktueller Maßgeblicher Futures-Kontrakt"] ist der unmittelbar vor dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["Aktueller Referenzpreis"] ist der Referenzpreis des Aktuellen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

["Anlageberater"] bezeichnet den Anlageberater[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen],
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];

- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([●]) eine Hedging-Störung liegt vor] [;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

- ([●]) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- ((●)) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden Fondsanteile;
- ((●)) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- ((●)) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ((●)) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- ((●)) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- ([●]) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- ([●]) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- ([●]) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Veröffentlichung des NIW oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;].]

- [(•)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[.];
- [(•)] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Verän-

derung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]]];

(I●) eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Ausübungspreis**" ist derjenige [Betrag] [Kurs] in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften [als Kurs] für [einen] [eine Einheit des] Basiswert[s] [oder dessen Bestandteile] [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse] erhalten würde [(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)]. Er wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse], innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der "**Auflösungszeitraum**")

festlegen. Endet der Auflösungszeitraum [nach dem offiziellen Handelsschluss [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse]] [nach Ablauf des Relevanten Zeitraums], verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem [Handelsstart] [Beginn des Relevanten Zeitraums] des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem [offiziellen Handelsschluss] [Ende des Relevanten Zeitraums des Tages, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist,] fallen würde.

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag [des Monats Januar eines jeden Jahres][eines jeden Monats].

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriereanpassungstag" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis[,] [bzw.]
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag [die Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [die Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]] aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten [bzw.] [.]
- [(c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die **"Dividendenanpassung"**).]
- [(c) an [dem Kalendertag nach] [dem Berechnungstag nach] jedem Roll Over Termin [nach dem Roll Over Zeitpunkt] die Differenz aus:

- (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Tag, und
- (ii) der Differenz aus dem Aktuellen Referenzpreis und dem Neuen Referenzpreis (die "**Roll Over Anpassung**")

[[[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist):] abzüglich]

[[[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist):] zuzüglich]

der Roll Over Kosten].]

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"**Basiswert**" ist [der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.] *[Im Fall von prozentnotierten Futures-Kontrakten als Basiswert, gilt Folgendes:* Die Kurse des Basiswerts werden vom Referenzmarkt in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht. Für die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge entspricht jedoch ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht [wird] [werden]].]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen,] der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. [Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der Bewertungstag.] Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Der **"Dividendenabschlag"** reflektiert den Kursabschlag, den [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] aufgrund einer [Dividendenzahlung] [Ausschüttung] erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage [des Dividendenbeschlusses der Emittentin des [Basiswerts] [jeweiligen Bestandteils des Basiswerts]] [der von [der Verwaltungsgesellschaft] [dem Basiswert] beschlossenen Ausschüttung], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der [Dividendenzahlung] [Ausschüttung] unter Berücksichtigung von Steuern gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz [(1)"] bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § [1] [2] der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz (2)"] bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Euro-Zone"] bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse"] ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem [Ersten Handelstag] [Emissionstag] (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) [[der Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [der Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" an-

gegeben ist)]] aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und] der jeweils für diesen Kalendertag gültigen [Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr multipliziert mit minus 1 [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]]], dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Anpassungstag"**)[.] [und] [oder]
- [(b) der Tag, an dem [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] an [der] [dessen] Maßgebliche[n][r] Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch **"Dividendenanpassungstag"** genannt) [und] [oder]]
- [(b) [jeder] [der Tag nach jedem] [der Berechnungstag nach jedem] Roll Over Termin [und] [oder]]
- [(●)] der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;];
- ([•]) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt[;];
- ([•]) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein **"Fondersetzungseignis"**)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Futures-Kündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;];
- ([•]) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt[;];
- ([•]) [an einem] [oder] [an dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [vor] [nach] einem] Roll Over Termin liegt eine Marktstörung vor und dauert bis zum [[[•] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [•] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] an][;];

- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

["FX" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie es vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht wird, bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, jeder [tatsächlich gehandelte] [von der Berechnungsstelle festgestellte]

[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)] [Geld-][Brief-]Kurs]

[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)] [Geld-][Brief-]Kurs]

[Kurs] des FX Wechselkurses, wie er auf der [Reuters-Seite] [Bildschirmseite einfügen] [Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

["FX (1)" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie es vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht wird, bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, jeder [tatsächlich gehandelte] [von der Berechnungsstelle festgestellte]

[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)] [Geld-][Brief-]Kurs]

(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)] [Geld-][Brief-]Kurs]

[Kurs] des FX Wechselkurses [(1)], wie er auf der [Reuters-Seite] [Bildschirmseite einfügen] [Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] [FX Bildschirmseite (Knock-out)] (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Bewertungstag.] [FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **Bildschirmseite (Knock-out)**" ist die FX Bildschirmseite (Knock-out), wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **(final)**" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX am FX Bewertungstag bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX zu einem Zeitpunkt innerhalb des Auflösungszeitraums, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

["FX **(1) (final)**" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX (1) am FX Bewertungstag bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX (1) zu einem Zeitpunkt innerhalb des Auflösungszeitraums, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

["FX **(2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]

- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [, des Ausübungspreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und FX (2)] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[.,] [oder]
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor] [oder]
- (●) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt].]

["FX **Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX **Wechselkurs**" ist der FX Wechselkurs, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **Wechselkurs (1)**" ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **Wechselkurs (2)**" ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

- (e) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- (a) Am Ersten Handelstag die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Knock-out Barriere.
- (b) An jedem Anpassungstag [die Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [die Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]] aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle [aufgerundet [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [abgerundet [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]]].

- (c) An jedem Spreadanpassungstag [die Summe [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [die Differenz [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]] aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und

- (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle [aufgerundet [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist)]] [bzw.] [abgerundet [(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist)]]].

- [(d) An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:

- (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
- (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.]

- [(d) an [dem Kalendertag nach] [dem Berechnungstag nach] jedem Roll Over Termin [nach dem Roll Over Zeitpunkt] die Differenz aus:

- (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor dieser Anpassung, und

- (ii) der Roll Over Anpassung für diesen Tag

[[[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist):] abzüglich]

[[[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist):] zuzüglich]

der Roll Over Kosten].]

Die Knock-out Barriere ist in keinem Fall kleiner als null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der von dem Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)]] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der "**Maßgebliche Kurs**") bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [,][oder] [Abschnitt 871(m)-Kündigungseignis] [,][oder] [Referenzsatz-Kündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen

sen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[.][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw.

der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- (g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, (der "**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Ba-

siswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in der Spalte "Basiswert" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**") ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt und somit als Basiswert gilt. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:] [Geld-][Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:] [Brief-][Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[Die "**Maximalen Roll Over Kosten**" sind in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Mindestausübungsmenge**" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Neuer Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist der unmittelbar nach dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["Neuer Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].

"Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [vier] [fünf] [●] Großbanken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)]] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für eine Laufzeit von einem Monat[, der] am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**")[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] [für die Referenzsatzzeit [(1)]] angezeigt [wird], und
- (ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] für eine Laufzeit von einem Monat[, der] am Zinsfeststellungstag[, wie] auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] [für die Referenzsatzzeit [(2)]] angezeigt [wird].

Sollte[n] [jeweils für die genannte Zeit] [die] [eine oder beide] Referenzsatzbildschirmseite[n] [am Zinsfeststellungstag] nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Angebotsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung

für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite für die Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils für die Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle [jede] [die Hauptniederlassungen jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums für die Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

["Referenzsatzbildschirmseite [(1)]" ist die Referenzsatzbildschirmseite [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["Referenzsatzbildschirmseite (2)" ist die Referenzsatzbildschirmseite (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["Referenzsatzfinanzzentrum" ist das Referenzsatzfinanzzentrum, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

["Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist folgendes Ereignis:

Ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzzeit [(1)]" ist die Referenzsatzzeit [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatzzeit (2)" ist die Referenzsatzzeit (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Relevanter Zeitraum"] ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Abstand des Kurses des Basiswerts von der Knock-out Barriere, Hedging-Kosten und ggfs. Leiheloskosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

["Referenzwert"] ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["Roll Over Kosten"] ist ein Betrag, ausgedrückt in der Basiswertwährung, der von der Emittentin bei jeder Roll Over Anpassung zwischen null und den Maximalen Roll Over Kosten (jeweils einschließlich) festgelegt wird.

Die Roll Over Kosten werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und bilden Aufwände ab, die der Emittentin im Rahmen eines Roll

VII. Wertpapierbedingungen

Overs im Zusammenhang mit der entsprechenden Anpassung ihrer Geschäfte, welche sie zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für erforderlich hält, entstehen.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] [Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen]] [jeder Roll Over Termin wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"**Rundungstabelle**" ist folgende Tabelle:

[

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,001
≤ 5	0,02
≤ 10	0,05
≤ 20	0,1
≤ 50	0,2
≤ 100	0,25
≤ 200	0,5
≤ 500	1
≤ 2.000	2
≤ 5.000	5
≤ 10.000	10
> 10.000	20

]

[

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 2	0,001
≤ 5	0,01
≤ 20	0,05

VII. Wertpapierbedingungen

Knock-out Barriere	Rundung auf das nächste Vielfache von
≤ 50	0,1
≤ 200	0,2
≤ 500	1
≤ 2.000	2
> 2.000	5

]

"Stop Loss-Spread" ist der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die **"Spreadanpassung"**). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (einschließlich) wirksam (ein **"Spreadanpassungstag"**).

["Umrechnungsfaktor" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zählerwährung**" ist die Zählerwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Außerordentliche automatische Ausübung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber [vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß nachfolgendem Absatz (5)] an jedem Ausübungstag vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per [Telefax] [●] unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung recht-

zeitig übermittelt wurde, die aber nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach [17:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[(5) *Außerordentliche automatische Ausübung:*

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am [●] Bankgeschäftstag (der "**Automatische Ausübungstag**") nach dem Tag, an dem der Basispreis erstmals mit einem Wert von null festgestellt wird, automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Ausübung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am [●] Bankgeschäftstag [vor][nach] dem Automatischen Ausübungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

[(●)] *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:

- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
- (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.]

- ([●]) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag, Knock-out Betrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (2) *Knock-out Betrag:* Der Knock-out Betrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

Knock-out Betrag = (Ausübungspreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

Knock-out Betrag = (Basispreis - Ausübungspreis) x Bezugsverhältnis [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

- (3) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 9: Call/Put COOL Wertpapiere

[Im Fall von Call/Put COOL Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren; (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];

- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen],
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden]].

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung"] ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"COOL Betrag" ist der COOL Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag. [Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.]

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] [Finalen] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX **(final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX **(1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX **(2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX **Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung [;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor"] ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs (der "**Maßgebliche Kurs**")]] bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"Knock-out Periode" ist jeder [Tag] [Berechnungstag] zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum Zeitpunkt der [Feststellung][Veröffentlichung] [aller Bestandteile] des Maßgeblichen Referenzpreises] [(einschließlich)].

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

["Maßgeblicher Kurs" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:] [Geld-][Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:] [Brief-][Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Der Wertpapierinhaber hat nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags und, sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, des COOL Betrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht wird am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Recht des Wertpapierinhabers, die Zahlung des COOL Betrags zu verlangen.
- (4) *Zahlung:* Der Differenzbetrag und gegebenenfalls der COOL Betrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\begin{array}{l} \text{Umrechnungsfaktor} \end{array} \right] \left[\begin{array}{l} \text{x FX (final)} \\ \text{[/ FX (final)]} \\ \text{[/FX (1) (final)]} \end{array} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:]

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\begin{array}{l} \text{Umrechnungsfaktor} \end{array} \right] \left[\begin{array}{l} \text{x FX (final)} \\ \text{[/ FX (final)]} \\ \text{[/FX (1) (final)]} \end{array} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

VII. Wertpapierbedingungen

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Produkttyp 10: Inline Wertpapiere

Produkttyp 11: Stay High/Stay Low Wertpapiere

[Im Fall von Inline Wertpapieren und Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abschlussprüfer" bezeichnet den Abschlussprüfer[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["Administrator" bezeichnet den Administrator [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungseignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen (ein "**In-**

dexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([•]) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- ([•]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([•])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen],

- ((●)) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen [,] [oder]
- ((●)) [eine Hedging-Störung liegt vor oder;
- ((●)) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ((●)) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ((●)) eine Hedging-Störung liegt vor] [;
- ((●)) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren

erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen];
- ([●]) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve

oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ((●)) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [*Maßgeblichen Prozentsatz einfügen*]% der ausstehenden Fondsanteile;
- ((●)) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- ((●)) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ((●)) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- ([●]) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- ([●]) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert bzw. Korbbestandteil für die Wertpapiere zu verwenden;
- ([●]) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- ([●]) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- ((●)) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- ((●)) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ((●)) die Veröffentlichung des NIW oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;].]
- [(●)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung[.];
- ((●)) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**NIW (t-k)**" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit $k = p, q$) ist der VolVergleichswert-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Basiswert durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Basiswert am Referenzmarkt gehandelt wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] [der NIW durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht [wird] [werden]].

"**Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag.

["**Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung**" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [Zeichnungen oder Rückgaben von

Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Knock-out Periode" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag. [Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.]

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX Bewertungstag" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] [Finalen] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen,]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt

des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX (1) und/oder FX (2)] [von FX] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder

[(•) eine Rechtsänderung [(und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [den Basiswert] [wenigstens einen der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX(2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (1)" ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (2)" ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([●]) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;

- (e) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen] [;
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn **[der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeside, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs (der "**Maßgebliche Kurs**")]** bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt **[während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]**

- [(i) auf oder unter der Unteren Knock-out Barriere oder**
- (ii) auf oder über der Oberen Knock-out Barriere liegt.]**

[[Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "*Stay High*" angegeben ist:]

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Stay Low" angegeben ist:]

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"Knock-out Periode" ist jeder [Tag] [Berechnungstag] zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der [Feststellung][Veröffentlichung] [aller Bestandteile] von [FX] [FX (1) und FX (2)]] [(einschließlich)].

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,

VII. Wertpapierbedingungen

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]]

soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- (g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, (der "**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgeb-

liche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:] [Geld-][Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

[[Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:] [Brief-][Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Obere Knock-out Barriere**" ist die Obere Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[[Im Fall von Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Optionsscheintyp**" ist der Optionsscheintyp wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt"] ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzpreis"] ist [FX][der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]]

["Referenzpreis"] ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["Referenzwert"] ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([•])** eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Relevanter Zeitraum" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Untere Knock-out Barriere" ist die Untere Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle [, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft[, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der

VII. Wertpapierbedingungen

Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen.

- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung:* Der Rückzahlungsbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- [(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der "**Kündigungstermin**") als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens [einen Monat][*einfügen*] vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

- [(●) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und[, vorbehaltlich des Eintritts eines Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignisses,] zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, gilt Folgendes:

Für den Fall, dass in Bezug auf die Wertpapiere ausschließlich ein Abschnitt 871(m)-Kündigungsereignis vorliegt, werden abweichend hiervon die Wertpapiere im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Differenzbetrag gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt. In diesem Fall legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Emittentin wird den maßgeblichen Bewertungstag gemäß § 6 der Allgemeinen

Bedingungen mitteilen.

Ungeachtet der Bestimmungen des § 7 der Besonderen Bedingungen wird die Berechnungsstelle im Fall eines Marktstörungsereignisses an dem maßgeblichen Bewertungstag [vorbehaltlich des Eintritts eines Futures-Kündigungsereignisses] den erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]]

Der Abrechnungsbetrag [bzw. der Differenzbetrag] wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.]

[Im Fall von Inline bzw. Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) (Absichtlich ausgelassen)]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der

Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstöruungsereignisses [an einem] [am] Bewertungstag [oder Roll Over Termin] [oder dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der [betreffende] Bewertungstag [bzw. Roll Over Termin] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht. [Tritt ein Marktstöruungsereignis während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die das entsprechende Marktstöruungsereignis andauert hat.] [Die Knock-out Periode verlängert sich entsprechend.] [Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstöruungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag [bzw.], [Auflösungszeitraum] [bzw. FX Bewertungstag] [bzw. Roll Over Termin] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstöruungsereignis [am [●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Basiswerts][Maßgeblichen Futures-Kontrakts] am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] andauern] [mehr als [30] [●] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so wird die Berechnungsstelle [vorbehaltlich des Eintritts eines Futures-Kündigungsereignisses] [den entsprechenden Referenzpreis [bzw.] [,] den Ausübungspreis] [bzw. FX] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,] [einen Referenzpreis] [einen Preis für den Basiswert] bestimmen; die Berechnungsstelle legt [den entsprechenden Referenzpreis [bzw.] [,] den Ausübungspreis] [bzw. FX] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,] [einen Referenzpreis] [einen Preis für den Basiswert] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher [Referenzpreis] [Preis] [bzw.] [,] [Ausübungspreis] [bzw. FX] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)] soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) [an diesem [●] [31.] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts][Basiswerts] am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen]] ermittelt

werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist. [Dieser [Referenzpreis] [Preis] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)] gilt als relevanter Kurs des Basiswerts im Sinne der Bestimmungen zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses, auch wenn dieser nicht [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] [auf der FX Bildschirmseite] [auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] veröffentlicht wird.]

[Wenn innerhalb dieser [●] [30] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert_[1] [bzw. seine Bestandteile] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um [die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen] [den [Referenzpreis] [Preis für den Basiswert] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)] zu bestimmen]. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende [Bewertungstag][Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [●] [30] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] bestimmen. Das [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] Fixing, das für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [10:00 Uhr] [●] (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden

Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden

Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der [jeweilige] Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt, Ersatzfeststellung

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
 - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
 - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und sonstiger wertbestimmender Faktoren (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- [(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert:

§ 8

Anpassungen

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von

der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt, Ersatzfeststellung

- (1) *Kontraktsspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung),
 - (c) des Kontrakttermins und
 - (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktsspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden

Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels oder einer Beendigung des [Maßgeblichen Futures-Kontrakts][Basiswerts] vor dem regulär für den [Maßgeblichen Futures-Kontrakt][Basiswert] vom Referenzmarkt festgelegten letzten Handelstag,
- (b) generell einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt [oder] [,
- (c) des Fehlens [des nächstfälligen] [eines anderen] Futures-Kontrakts [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]], der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu einem Roll Over Termin ersetzen soll, oder]
- ([•]) einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem [Maßgeblichen Futures-Kontrakt][Basiswert] auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit einem oder mehreren anderen Futures-Kontrakten [mit demselben Referenzwert] [oder] [mit] [einem Referenzwert aus der gleichen Rohstofffamilie]] [oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Referenzwert] [und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktspezifikationen vergleichbaren Kontraktspezifikationen [(mit Ausnahme des Kontrakttermins)]] am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, welcher dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den [Maßgeblichen Futures-Kontrakt][Basiswert] (der "**Ersatz-Futures-Kontrakt**") und, soweit der Handel des Ersatz-Futures-Kontrakts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, welcher andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**").

Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Referenzmarkt bzw. Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatz-Futures-Kontrakt

gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktsspezifikationen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Kontraktsspezifikationen zu berücksichtigen.

Der Ersatz-Futures-Kontrakt, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Futures-Kontrakts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatz-Futures-Kontrakt und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

- [(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) *Ersatzbasiswert*: In den Fällen eines Fondersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen

Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- ([●]) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch

eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[§ 9

Ersatzreferenzsatz

[(1)] *Ersatzreferenzsatz:* Sofern der Referenzsatz während der Laufzeit nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder der Referenzsatz sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz ersetzt. Die Berechnungsstelle bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzsatz zur Verfügung steht. Die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzreferenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die Referenzsatzbildschirmseite(n), das Referenzsatzfinanzzentrum sowie die Referenzsatzzeit(en) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der neue Referenzsatz, die neue(n) Referenzsatzbildschirmseite(n), das neue Referenzsatzfinanzzentrum, die neue(n) Referenzsatzzeit(en) und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzsatz, die ersetzte(n) Referenzsatzbildschirmseite(n), das ersetzte Referenzsatzfinanzzentrum, die ersetzte(n) Referenzsatzzeit(en) in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den neuen Referenzsatz, die neue(n) Referenzsatzbildschirmseite(n), das neue Referenzsatzfinanzzentrum, die neue(n) Referenzsatzzeit(en) zu verstehen.

[(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ [9][10]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der Basiswert] [mindestens einer der Bestandteile des Basiswerts] [der [FX] Wechselkurs] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Basiswerts] [mindestens ei-

nes der Bestandteile des Basiswerts] [des [FX] Wechselkurses] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] [des FX Wechselkurses (1) und/oder des FX Wechselkurses (2)] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle [insbesondere] berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die FX Bildschirmseite (die "**Neue FX Bildschirmseite**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der FX Wechselkurs] [das [offizielle] Fixing [mindestens eines Bestandteils] des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [Kurses des [Basiswerts] [entsprechenden Bestandteils des Basiswerts]] [[FX] Wechselkurses][FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). [Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere [der Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags [und/oder des Knock-out Betrags],] [des Bezugsverhältnisses] [und/oder] [aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts [oder dessen Bestandteile]] und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts [oder dessen Bestandteile] so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.] Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs] [das [offizielle] Fixing [des entsprechenden Bestandteils] des Basiswerts] [das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 153 bis 379 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine enthalten sind und durch den 1. Nachtrag vom 17. August 2017 sowie den 2. Nachtrag vom 17. August 2017 angepasst wurden;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 164 bis 399 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Juni 2018 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 163 bis 404 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine enthalten sind und durch den Nachtrag vom 18. Dezember 2019 angepasst wurden.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 398 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgenden Angaben zur EMITTENTIN werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 21. Oktober 2019:

Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 383
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 383
- Programm Transform 2019	S. 12	S. 383
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 12 bis 13	S. 383
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 12 bis 15	S. 383
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 383
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 383
Hauptaktionäre	S. 17	S. 383
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 17 bis 20	S. 383
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 20	S. 383

(ii)

- (ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 383
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 383
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 383
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 383
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 383
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 383

VIII. Beschreibung der Emittentin

-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 383
---	--	----------------	--------

(iii)

- (iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr			
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 383
-	Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 383
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 383
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 383
-	Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 383
-	Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 383
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 383

- (iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2019 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr			
-	Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 383
-	Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 383
-	Anhang	S. 86 bis 143	S. 383
-	Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 383
-	Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 383

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen auf den Seiten 398 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

A. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN¹⁴,
- (2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr¹⁵,
- (3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr¹⁶,
- (4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr¹⁷.

B. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2020 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2019, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2019), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

¹⁴ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

¹⁵ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

¹⁶ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

¹⁷ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [●]

UniCredit Bank AG

[Öffentliches Angebot von:]

[Erhöhung des Emissionsvolumens von:]

[Zulassung zum Handel von:]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine

vom 14. Mai 2020

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 14. Mai 2020 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine (der "**BASISPROSPEKT**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der **PROSPEKT-VERORDNUNG** dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen.*

*Der **BASISPROSPEKT** und etwaige **NACHTRÄGE** sowie diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** werden gemäß Artikel 21 der **PROSPEKT-VERORDNUNG** [auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)]] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die **EMITTENTIN** eine entsprechende Nachfol-*

geseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 14. Mai 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. Mai 2021 gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. [Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 14. Mai 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 14. Mai 2020 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom] [14. Juli 2017] [22. Juni 2018] [20. Mai 2019] zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]¹⁸

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Call Optionsscheine mit europäischer Ausübung]

[Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung]

[Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung]

[Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung]

¹⁸ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[Call Discount Optionsscheine]
[Put Discount Optionsscheine]
[Call Turbo Wertpapiere]
[Put Turbo Wertpapiere]
[Call Turbo Open End Wertpapiere]
[Put Turbo Open End Wertpapiere]
[Call X-Turbo Wertpapiere]
[Put X-Turbo Wertpapiere]
[Call X-Turbo Open End Wertpapiere]
[Put X-Turbo Open End Wertpapiere]
[Call Mini Future Wertpapiere]
[Put Mini Future Wertpapiere]
[Call COOL Wertpapiere]
[Put COOL Wertpapiere]
[Inline Wertpapiere]
[Stay High Wertpapiere]
[Stay Low Wertpapiere]
[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:]

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden sollen:]

Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"]]) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

[Das EMISSIONSVOLUMEN] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden kön-

nen]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

[Emissionspreis einfügen]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am *[einfügen]* [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] *[Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]*

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter *[Internetseite einfügen]* veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen]* [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Zulassung zum Handel:

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Börsennotierung:

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]¹⁹

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind*]

¹⁹ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Optionsscheine] [Zertifikate]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Verwahrung / Clearing System: [Clearstream Banking AG]
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

X. Verkaufsbeschränkungen

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<u>REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 21. Oktober 2019¹:</u>		
Risikofaktoren		
- 1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 17
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 17
- 3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 17
- 4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 17
- 5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 17
Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 383
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 383
- Programm Transform 2019	S. 12	S. 383
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 12 bis 13	S. 383
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 12 bis 15	S. 383
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 383

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 383
Hauptaktionäre	S. 17	S. 383
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 17 bis 20	S. 383
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 20	S. 383
<u>Geschäftsbericht HVB Group 2018²:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 383
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 383
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 383
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 383
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 383
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 383
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 383
<u>Geschäftsbericht HVB Group 2019²:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 383
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 383
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 383
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 383
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 383
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 383
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 383

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<u>Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2019²:</u>		
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 383
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 383
- Anhang	S. 86 bis 143	S. 383
- Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 383
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 383
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine³:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 129 bis 152	S. 137 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 153 bis 379	S. 382 ff.
<u>1. Nachtrag vom 1. August 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine³:</u>		
- Ersetzung Definition Bewertungstag	S. 2	S. 382 ff.
<u>2. Nachtrag vom 17. August 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juli 2017 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine³:</u>		
- Ersetzung Definition FX Kündigungsereignis	S. 2 bis 3	S. 382 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juni 2018 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine⁴:</u>		

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 140 bis 163	S. 137 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 164 bis 399	S. 382 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapiere und Optionscheine⁵:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 139 bis 162	S. 137 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 163 bis 404	S. 382 ff.
<u>Nachtrag vom 18. Dezember 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapier und Optionsscheine⁵:</u>		
- Ergänzung in Bezug auf Call/Put Turbo Open End Wertpapiere und Call/Put Mini Future Wertpapiere mit dem Basiswert „Future-Kontrakt“	S. 2 bis 7	S. 382 ff.

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

² Das Dokument wurde von der EMITTENTIN unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.